

Chronologie des Handelns der Berliner Behörden aus dem Bereich der
Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Bezug zur Person Anis AMRI bis zum
Attentat vom Breitscheidplatz („Berliner Chronologie“)
ARBEITSSTAND (Stand Entwurf: 23. März 2017)

2011

April 2011

4. April 2011

Anis AMRI, geboren am 22. Dezember 1992, reist über Lampedusa nach Italien ein. Dort wird er am Folgetag unter dem Namen

Anis AMRI

erkennungsdienstlich (ED-) behandelt. Diese ED-Daten werden von den italienischen Behörden nicht im europaweiten Fingerabdruckidentifizierungssystem (EURODAC) erfasst. Ab Herbst 2011 bis Mai 2015 sitzt AMRI in Italien in Strafhaft, im Anschluss in Abschiebehaft, aus der er am 17. Juni 2015 mangels Papieren entlassen wird.

2015

Juni 2015

23. Juni 2015

AMRI wird gemäß Art. 96 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) durch Italien **zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.**

Juli 2015

6. Juli 2015

Eine Person wird durch die Kriminaldirektion Freiburg K8 in Freiburg im Breisgau festgestellt und wegen unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts unter den Personalien

Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien,

erkennungsdienstlich behandelt. Die ED-Daten werden ins Automatische Fingerabdruckidentifizierungssystem (**AFIS**) des Bundeskriminalamts (BKA), eine computergestützte Datenbank für Fingerabdrücke, eingestellt.

Am 31. Juli 2015 wird der Vorgang der Staatsanwaltschaft Freiburg vorgelegt. Diese schreibt AMIR zur Fahndung aus, um seinen Aufenthaltsort zu ermitteln (Ausschreibung/Fahndung zur Aufenthaltsermittlung). Die **Fahndung zur Aufenthaltsermittlung** wird zwar in den polizeilichen Informationssystemen verzeichnet, bezweckt aber nicht die Festnahme des Betroffenen, sondern nur die Feststellung des Lebensmittelpunktes, um eine ladungsfähige Anschrift für die Justiz zu erlangen.

Weil die italienischen Behörden AMRIS ED-Daten nicht in EURODAC eingestellt hatten, kann ein Abgleich bezüglich einer Mehrfacherfassung als Flüchtling nicht erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt haben deutsche Sicherheitsbehörden keine Kenntnis über den Aufenthalt, die Straftaten und die Inhaftierung des Anis AMRI in Italien (vgl. den Eintrag vom 4. April 2011).

28. Juli 2015

Die zum damaligen Zeitpunkt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) angesiedelte Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA) stellt eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) für

Mohammad HASSAN, geboren am 22. Oktober 1992,

aus. Als Einreisedatum wird der 27. Juli 2015 angegeben. Diese Personalie wird im Januar 2016 einer in Ermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) relevanten Person mit Namen „Anis“ zugeordnet und als Anis AMRI identifiziert (vgl. den Eintrag vom 11. Januar 2016).

Bei der Erfassung der Daten gibt die Person an, von Frankreich aus mit der Bahn in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Die vorherige Registrierung in Freiburg im Breisgau (vgl. den Eintrag vom 6. Juli 2015) ist der ZAA nicht bekannt. Die Person erhält die Aufforderung, sich bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund zu melden. Die im LAGeSo händisch mit Papier und Tinte abgenommenen Fingerabdruckblätter werden dorthin übermittelt.

Diese Form der ED-Behandlung war im LAGeSo eingeführt worden, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) damals aufgrund des hohen Flüchtlingsaufkommens personell nicht in der Lage war, auch in Fällen der Weiterleitung von Antragstellern eine ED-Behandlung durchzuführen.

Nach Aktenlage folgt der Betroffene der Weiterleitung und wird von der Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund einer Aufnahmeeinrichtung in Hemer, ebenfalls in Nordrhein-Westfalen, zugeleitet. Laut der Chronologie "Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI" des BMJV und BMI (Chronologie des Bundes) wird er von dort noch im August zunächst nach Rüthen, dann nach Emmerich am Rhein in Nordrhein-Westfalen weiterverwiesen.

September 2015

10. September 2015

Am 10. September 2015 meldet AMRI sich erneut als Asylsuchender in der ZAA im LAGeSo, diesmal unter dem Namen

Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995.

Er gibt an, am 7. September 2015 zu Fuß über die Schweiz in die Bundesrepublik gekommen zu sein und wird nach Berlin verteilt und. Am 11. September 2015 wird eine bis zum 8. Oktober 2015 geltende BüMA auf den Namen ZAHGLOUL ausgestellt. Die Person erhält Erstleistungen und wird als Notunterkunft in einem Hostel in Berlin untergebracht. Diese „Zweitverteilung“ lässt die ausländerbehördliche Zuständigkeit von Nordrhein-Westfalen rechtlich unberührt, die durch die erste Verteilentscheidung vom 28. Juli 2015 begründet wurde. Andernfalls hätten

Asylsuchende es in der Hand, selbst das für sie zuständige Bundesland zu bestimmen.

Für die Asylantragstellung beim BAMF sind laut Aktenlage nacheinander verschiedene, später durchgestrichene Termine vorgesehen. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob der zuletzt ausgegebene Termin am 5. Februar 2016 wahrgenommen wurde. In der Ausländerbehörde Berlin wird zu Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995, weder ein Nebenordner noch eine Akte angelegt. Daraus ist zu schließen, dass der Betroffene unter diesen Personalien in Berlin nicht ins Asylverfahren gegangen ist bzw., nach Ablauf einer ggf. vom BAMF ausgestellten Aufenthaltsgestattung, nicht zur Verlängerung in der Ausländerbehörde vorgespochen hat.

Oktober 2015

6. Oktober 2015

Am 6. Oktober 2015 wird im Rahmen eines Polizeieinsatzes eine Strafanzeige wegen einer Körperverletzung gefertigt. Bei dem Geschädigten handelt es sich um einen Sicherheitsmitarbeiter im Berliner LAGeSo. Der Geschädigte gibt an, dass sich der Tatverdächtige

Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995 in Ägypten,

unberechtigt im abgesperrten Sicherheitsbereich des LAGeSo aufgehalten habe. ZAGHLOUL sei zunächst aus dem Bereich verwiesen worden, habe sich kurze Zeit später jedoch wieder unberechtigterweise in dem Sicherheitsbereich aufgehalten. Im weiteren Verlauf sei der Geschädigte bei dem Versuch, ZAGHLOUL zu stoppen, mit der Faust am Unterkiefer getroffen worden.

Der Geschädigte stellt keinen Strafantrag. Da im weiteren Verlauf der Ermittlungen kein Aufenthaltsort des Tatverdächtigen festgestellt werden kann, wird die Anzeige am 3. Dezember 2015 an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Die später als **Anis AMRI** identifizierte Person spielt zu diesem Zeitpunkt für das Landeskriminalamt (LKA) Berlin noch keine Rolle. Das LKA wird über den Vorgang daher nicht informiert. Die Verwendung der Alias-Personalie „**Ahmad ZAGHLOUL**“ fällt erst bei einer späteren Überprüfung von AMRI in Berlin auf (vgl. den Eintrag vom 18. Februar 2016).

27. Oktober 2015

Die Ausländerbehörde Kleve teilt der Polizei Kleve mit, dass ein Zimmernachbar eines in der kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich am Rhein untergebrachten „**Mohamed HASSA**“ auf dessen Mobiltelefon Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen habe, die mit Schnellfeuerwaffen (Kalaschnikows) bewaffnet waren und mit Handgranaten posierten. Die Polizei Nordrhein-Westfalen erstellt dazu am 28. Oktober 2015 einen „**Prüffall Islamismus**“. Dabei handelt es sich um die Abklärung einer Person zur möglichen Erhärtung des Verdachts islamistischer Betätigung. Die Abklärung kann zur Einleitung eines Strafverfahrens führen. Eine pauschale bundesweite Mitteilung über solche Prüffälle findet nicht statt.

Zu diesem Zeitpunkt erhält das LKA Berlin keine Kenntnis von diesem „Prüffall Islamismus“, weil kein Bezug der Person „Mohamed HASSA“ nach Berlin besteht. Bei diesem Namen handelt es sich um eine weitere Aliaspersonalie von Anis AMRI, die diesem erst später zugeordnet werden kann (vgl. Eintrag vom 11. Januar 2016).

November 2015

19. November 2015

Vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NW) wird zu diesem Zeitpunkt der **Ermittlungskomplex „Ventum“** geführt. Dabei handelt es sich um ein Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) wegen des Verdachts der Unterstützung und Werbung für eine terroristische Vereinigung im Ausland.

In Rahmen der Ermittlungen wird durch eine Vertrauensperson bekannt, dass ein zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifizierter „**Anis**“ mutmaßlich in Deutschland „etwas machen“ wolle. Ende November 2015 wird durch das LKA NW beim GBA eine Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) des „Anis“ als Nachrichtenmittler angeregt

und nach Erlass eines Beschlusses umgesetzt. Auf diesem Wege und über die Vertrauensperson werden sukzessive Informationen über „Anis“ gesammelt und zur Gefährdungsbewertung an das BKA übersandt.

26. November 2015

Im BKA wird zu diesem Zeitpunkt das **Ermittlungsverfahren „Eisbär“** gegen eine Gruppe von tunesischen Staatsangehörigen geführt. Tatvorwurf ist der Verdacht der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

Durch TKÜ-Maßnahmen in diesem Verfahren wird ein tunesischer Staatsangehöriger namens Bilel B. bekannt, der sich in Berlin aufhält und angeblich einen terroristischen Anschlag in Dortmund plant. Dort hält er Kontakt zu einer nicht identifizierten Person namens „**Anis**“. Aufgrund des Berlin-Bezugs von Bilel B. teilt das BKA diese Erkenntnisse am 26. November 2015 dem LKA Berlin mit. Der Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV) Berlin werden diese Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 27. November 2015 bzw. 2. Dezember 2015 übermittelt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin leitet daraufhin ein **Ermittlungsverfahren** wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat **gegen Bilel B.** ein (§ 89a StGB).

Noch am 26. November 2015 und in der folgenden Nacht werden umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen, unter anderem in der Seituna Moschee in Charlottenburg, durchgeführt. Bilel B wird lokalisiert und vorläufig festgenommen.

In seiner Vernehmung beim LKA Berlin macht der Bilel B. widersprüchliche Angaben zu seiner Person und Nationalität und gibt erst auf Vorhalt an, tatsächlich Bilel B. zu heißen. Er weist darauf hin, dass viele seiner Landsleute in Deutschland so handeln würden, um ihren Aufenthalt hier sicherzustellen. Außerdem gibt er an, zu seinem Freund „**Anis**“ in Dortmund reisen zu wollen, den er in Berlin kennengelernt habe.

Da sich der Tatverdacht nicht bestätigen lässt, wird Bilel B. nach der Vernehmung wieder entlassen. Das BKA führt die Überwachung der Telekommunikation gegen Bilel B. (im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“) gleichwohl fort.

Zu diesem Zeitpunkt spielen in verschiedenen Ermittlungsverfahren - dem Ermittlungskomplex „Ventum“ beim LKA NW und dem Ermittlungsverfahren „Eisbär“ beim BKA - Personen mit dem Namen „Anis“ eine Rolle, ohne dass Klarheit darüber herrscht, ob es sich um ein- und dieselbe oder um verschiedene Personen handelt. „Anis“ ist im nordafrikanischen Kulturraum ein gängiger Vorname.

Dezember 2015

3. Dezember 2015

Im Rahmen der Ermittlungen gegen Bilel B. (vgl. den Eintrag vom 26. November 2015) werden drei TKÜ-Protokolle aus dem Ermittlungsverfahren „Eisbär“ vom BKA an das LKA Berlin übersandt. In einem der protokollierten Gespräche spricht Bilel B. kurz mit einem „Anis“. Dieser beschwert sich, dass Bilel B. nicht auf seine Nachrichten reagiert habe. Das Telefon wird an eine dritte Person übergeben, die mit „Anis“ über einen Besuch bei ihm - „Anis“ - spricht, der am 4. oder 5. Dezember 2015 stattfinden soll.

Aus den Protokollen ergeben sich keine Anhaltspunkte für den Aufenthaltsort von „Anis“. Telefon-Standortdaten werden nur für die Zielperson Bilel B., nicht für andere Gesprächsteilnehmer übermittelt.

6. Dezember 2015

Durch Dienstkräfte des LKA Berlin wird im Rahmen der Ermittlungen gegen Bilel B. eine Kontaktperson des Bilel B. in einer Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße festgestellt und durch Polizeikräfte kontrolliert. Die Person legt eine auf die Personalie

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria,

ausgestellte BüMA vor. Sie führt den Terminzettel eines Berliner Zahnarztes und einen Abrechnungsschein für eine vertragsärztliche Behandlung vom 1. Oktober 2015, abgestempelt vom LAGeSo, auf den Namen

Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995,

mit sich, die nach ihren Angaben einem Bekannten gehören sollen.

Zwei BüMa auf den Namen **Ahmed ALMASRI** waren zuvor durch die Zentrale Ausländerbehörde Dortmund und die Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Münster ausgestellt worden (vgl. die Einträge vom 28. sowie 29. Oktober 2015 in der Chronologie des Bundes).

10. Dezember 2015

Das **BKA** steuert ein weiteres TKÜ-Protokoll über „**Anis**“ zur Verwendung im Ermittlungsverfahren gegen Bilel B. an das LKA Berlin (vgl. den Eintrag vom 26. November 2015) sowie das LKA NW.

In diesem Gespräch vom 6. Dezember 2015 spricht Bilel B. über „**Anis aus Dortmund**“, der bei ihm zu Besuch sei und gerade von der Polizei vernommen werde. Gemeint ist damit wahrscheinlich der Polizeieinsatz in der Flüchtlingsunterkunft in der Motardstraße (vgl. den Eintrag vom 6. Dezember 2015).

11. Dezember 2015

In der Zentralen Ersterfassung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZEE) in der Kruppstraße wird eine Person vorstellig, die sich unter dem Namen

Ahmad ZARZOUR, geboren am 22. Oktober 1995 in Ghaza,

registrieren lassen will. Nach den Registrierungsunterlagen erfolgt eine Verteilung nach Hamburg. Es wird eine Fahrkarte für eine einfache Fahrt dorthin, gültig vom 11. bis 12. Dezember 2015, ausgestellt. Es ist nicht bekannt, ob die Person sich tatsächlich nach Hamburg begeben hat.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Ersterfassung wird festgestellt, dass die Person unter einem anderen Personaldatensatz - **Anis AMIR** - bereits in Freiburg im Breisgau erfasst worden ist (vgl. den Eintrag vom 6. Juli 2015). Daraufhin wird eine Strafanzeige wegen des Verdachts der mittelbaren Falschbeurkundung gegen

Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien,

mit dem Vorwurf aufgenommen, im Rahmen der Asylantragstellung gegenüber den Behörden verschiedene Personaldatensätze angegeben zu haben und der Vorgang am 15. Februar 2016 der Staatsanwaltschaft Berlin zur weiteren Entscheidung übersandt. Im Abschlussvermerk wird darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung wegen unerlaubter Einreise veranlasst habe, aber kein Aufenthaltsort habe ermittelt werden können.

Ein Zusammenhang zwischen der an diesem Tag in der ZEE festgestellten Person **Anis AMIR** und der im Ermittlungsverfahren „Eisbär“ und dem Ermittlungskomplex „Ventum“ bislang nur als „**Anis**“ bekannten, nicht identifizierten Person kann noch nicht hergestellt werden. Das LKA Berlin erhält von dem Vorgang daher zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis.

16. Dezember 2015

Im Rahmen einer Arbeitsbesprechung von LKA NW und BKA im Ermittlungsverfahren „Eisbär“ wird ein „**AMRI**“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ genannt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Übergabe der Ergebnisse von Recherchen in sozialen Medien und im Internet zu „**Anis**“ an das BKA zur dortigen Nutzung bei der Erstellung eines Gesamtvermerks zur Person „**Anis**“. Das LKA Berlin ist an diesem Treffen nicht beteiligt. Standortdaten des „**Anis**“ gehen aus der TKÜ-Maßnahme gegen Bilel B. nicht hervor (vgl. den Eintrag vom 3. Dezember 2015).

22. Dezember 2015

Das **BKA** erstellt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens „Eisbär“ einen **Gesamtvermerk zu einer Person „Anis aus Dortmund und Kontaktpersonen in**

Berlin“, der an das LKA NW und das LKA Berlin übermittelt wird. „**Anis**“ ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifiziert.

23. Dezember 2015

Die Staatsanwaltschaft Berlin lässt Ahmad ZAGHLOUL im Zusammenhang mit der vor dem LAGeSo begangenen Körperverletzung (vgl. den Eintrag vom 6. Oktober 2015) **zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben**, um eine ladungsfähige Anschrift zu erhalten.

Erste Hinweise für eine mögliche Identifizierung des „Anis“:

Das BKA fragt bei der italienischen Polizei zur Personalie „Anis AMRI“ und seiner Ausschreibung im SIS durch italienische Behörden nach. Zuvor war festgestellt worden, dass „**Anis AMRI**“ eine Personalie ist, die von dem in verschiedenen Ermittlungszusammenhängen in Erscheinung getretenen „**Anis**“ verwendet wird.

Am gleichen Tag sendet das BKA eine Erstinformation über die mögliche Identifizierung des „Anis“ an das LKA NW. Seine Personalien lauten demnach möglicherweise

Anis AMRI, geboren am 22. Dezember 1992 in Tunesien, durch italienische Behörden im Schengener Informationssystem ausgeschrieben.

Das LKA Berlin hat zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der SIS-Ausschreibung durch die italienischen Behörden, weil in Berlin kein Verfahren zu einer Person mit dem Namen **Anis AMRI**, sondern nur Verfahren gegen Beschuldigte mit dem Namen **Anis AMIR** (mittelbare Falschbeurkundung, vgl. den Eintrag vom 11. Dezember 2015) sowie **Ahmad ZAGHLOUL** (Körperverletzung, vgl. den Eintrag vom 6. Oktober 2015) geführt werden, also gegen erst später zugeordnete Aliaspersonalien von Anis AMRI.

Ein Zusammenhang zwischen diesen Aliaspersonalien wird noch nicht hergestellt. Insbesondere sind die verschiedenen Personalien in den polizeilichen Informationssystemen zu diesem Zeitpunkt noch nicht miteinander verknüpft.

29. Dezember 2015

Das LKA NW gewinnt aus der Telefonüberwachung des noch nicht sicher identifizierten „Anis“ im Ermittlungsverfahren „Ventum“ (vgl. den Eintrag vom 19. November 2015, TKÜ gegen „Anis“ als Nachrichtenmittler) **Hinweise auf die geplante Durchführung eines Eigentumsdeliktes**. Nach Bewertung des LKA NW könnte die Beute aus dem geplanten Wohnungseinbruchsdiebstahl bzw. Raub zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten genutzt werden.

Erste Verknüpfung mehrerer Personalien:

Anhand eines Lichtbildabgleichs gelingt dem BKA eine erste Identifizierung von Anis AMRI. An das LKA NW steuert das BKA Informationen mit dem Hinweis auf die SIS-Ausschreibung und die Personenidentität zwischen **Anis AMRI** und „**Anis AMIR**“, der durch die Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben worden ist (vgl. den Eintrag vom 6. Juli 2015).

30. Dezember 2015

Das LKA NW übermittelt dem LKA Berlin Erkenntnisse zu einem offenbar in Berlin geplanten Eigentumsdelikt (vgl. den Eintrag vom 29. Dezember 2015). Das LKA Berlin führt in der Folge Ermittlungen zur Identifizierung des potentiellen Geschädigten und möglicher Mittäter durch.

2016

Januar 2016

11. Januar 2016

Beim **LKA NW** geht über das BKA die italienische SIS-Ausschreibung zur Personalie „**Anis AMRI**“ mit Lichtbildern ein. Die Lichtbilder sind mit in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Lichtbildern identisch. Die bislang nicht identifizierte Person „**Anis**“ **kann** nun mit einiger Wahrscheinlichkeit **einer Personalie zugeordnet werden**.

Das **BKA** erstellt einen **zusammenfassenden Vermerk**, der die möglicherweise identifizierte Person Anis AMRI, die aus dem Ermittlungsverfahren „Eisbär“ und dem Ermittlungskomplex „Ventum“ als „Anis“ bekannt ist, mit einigen Aliaspersonalien in Verbindung bringt. AMRI wird hier auch die Personalie

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria,

zugeordnet, da er sich - als Begleitperson von Bilel B. - mit dieser Personalie bei einer Kontrolle in Berlin ausgewiesen hatte (vgl. den Eintrag vom 6. Dezember 2015). Bilel B. hatte in einem Telefonat angegeben, „**Anis**“ aus Dortmund werde gerade von der Polizei befragt (vgl. den Eintrag vom 10. Dezember 2015). Das BKA kann nun auf Personengleichheit zwischen „**Anis**“ aus Dortmund, **Ahmed ALMASRI** und der aus Italien übermittelten Personalie **Anis AMRI** schließen.

Laut dem zusammenfassenden Bericht ist dem LKA NW bis dahin bekannt geworden, dass eine Person die „**Anis**“ genannt wird, sich mit den Personalien

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria/Ägypten,

und

Mohamed HASSA, geboren am 22. Oktober 1992 in Chafrichik/Ägypten,

als Asyl suchend gemeldet hatte. Das Lichtbild des Mohammed HASSA weist große Ähnlichkeit mit den zu Anis AMRI übermittelten Bildern aus Italien auf. Zudem besteht eine optische Übereinstimmung mit der Person zur Personalie

Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine/Tunesien,

die durch die Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau seit der Ersteinreise aus Italien zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist (vgl. den Eintrag vom 6. Juli 2015). Eine zweifelsfreie Identifizierung allein durch den Lichtbildabgleich ist allerdings noch nicht möglich.

Das BKA stellt beim GBA ein Ersuchen um Freigabe des zusammenfassenden Berichts über die mutmaßliche Identifizierung des Anis AMRI für das LKA NW und das LKA Berlin.

12. Januar 2016

Am 12. Januar 2016 findet beim BKA eine Arbeitsbesprechung unter Beteiligung des LKA NW und des LKA Berlin statt. Hier wird ein am 29. Dezember 2015 zu „**Anis**“ bekannt gewordener Sachverhalt (**Gefährdungsvorgang**) mündlich erörtert. Dabei handelt es sich um die aus TKÜ-Erkenntnissen bekannte Planung des Eigentumsdeliktes, das durch **Anis AMRI** und zwei Mittäter begangen werden soll. Informationen hierzu sind dem LKA Berlin bereits am 30. Dezember 2015 schriftlich übermittelt worden (vgl. den Eintrag vom 30. Dezember 2015).

Das LKA NW hat nunmehr Erkenntnisse darüber, dass durch das Delikt eine große Menge Bargeld für Rekrutierungsmaßnahmen und die Finanzierung eines Anschlags mit Schnellfeuergewehren in Deutschland erbeutet werden soll, die **Anis AMRI** besorgen könne. Diese Erkenntnisse werden in der Arbeitsbesprechung ausgetauscht. Das BKA kündigt die Übermittlung der Informationen in gerichtsverwertbarer Form an.

26. Januar 2016

Die am 12. Januar 2016 erörterten Erkenntnisse zu dem von AMRI geplanten Eigentumsdelikt (**Gefährdungsvorgang**) werden dem LKA Berlin durch das BfV per **Behördenzeugnis** übermittelt. Die LfV Berlin erhält dieses Behördenzeugnis am 27. Januar 2016 nachrichtlich vom BfV. Bei einem Behördenzeugnis handelt es sich um die amtliche Mitteilung der Erkenntnisse einer Behörde über ein bestimmtes Thema, bei der aus Gründen der Geheimhaltung jeder Hinweis auf die Herkunft der Erkenntnisse unterbleibt.

28. Januar 2016

Das LKA Berlin übersendet das **Behördenzeugnis des BfV** an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens.

29. Januar 2016

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin teilt dem LKA Berlin mit, dass die im Behördenzeugnis des BfV aufgeführten Informationen nur Hinweise auf straflose Vorbereitungshandlungen oder Absichtserklärungen enthielten, welche nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens ausreichen.

Daraufhin ermittelt das LKA Berlin nach Gefahrenabwehrrecht weiter, um den möglichen Geschädigten und die potentiellen Mittäter des AMRI ausfindig zu machen (vgl. den Eintrag vom 30. Dezember 2015). Am 12. Februar 2016 kann ein im Land Brandenburg lebender libanesischer Staatsangehöriger als mögliches Opfer identifiziert werden. Die Erkenntnisse hierzu werden vom LKA Berlin an das LKA Brandenburg weitergeleitet. Die Polizei Brandenburg führt mit dem Betroffenen in der Folge ein Sicherheitsgespräch zum Thema Einbruchsschutz im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Februar 2016

4. Februar 2016

Das **BKA** unterrichtet neben diversen Bundessicherheitsbehörden auch das LKA Berlin und das LKA NW in einem Schreiben über die Hinweise des LKA NW zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuergewehren durch Anis AMRI (vgl. den Eintrag vom 29. Dezember 2015). Darin wird der dem Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 zugrundeliegende Sachverhalt mit Ergänzungen übermittelt. Das Schreiben enthält insbesondere weitere Hinweise zur Person AMRI und zu Bilel B.

Bezüglich des mutmaßlich geplanten Anschlagsgeschehens bewertet das BKA die Eintrittswahrscheinlichkeit wie folgt: „Ein gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen“. Diese Bewertung ist mit den Bundessicherheitsbehörden sowie dem LKA Berlin und LKA NW abgestimmt.

Die bis dahin in Berlin laufenden gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zur Ermittlung des Geschädigten des Eigentumsdeliktes und möglicher Mittäter werden weitergeführt. **Einen Anhaltspunkt für einen Aufenthalt von Anis AMRI in Berlin gibt es zu diesem Zeitpunkt nicht.**

In der 1273. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im **Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ)** wird zum ersten Mal die Person Anis AMRI erörtert. Das Thema der Sitzung lautet: „Hinweis des BfV zu geplanten Anschlägen mit Schnellfeuerwehren im Bundesgebiet durch Anis AMRI – Bezug EV „Eisbär““. Einlader ist das BKA, Teilnehmer sind daneben das BfV, der BND, der GBA, die Bundespolizei, das LKA Berlin, die LfV Berlin sowie das LKA NW. Im Protokoll der Sitzung wird die Gefährdungslage wie folgt erörtert:

- Nach aktueller Erkenntnislage ist ein schädigendes Ereignis in der Zukunft eher unwahrscheinlich.
- Das LKA NW und LKA Berlin führen die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort.
- Bei Vorliegen neuer relevanter Erkenntnisse wird insbesondere das LKA NW diese an die beteiligten Behörden übermitteln.
- Das BfV übermittelt das Behördenzeugnis zur Kenntnis an den GBA.

5. Februar 2016

Im Ergebnis der GTAZ-Sitzung vom 4. Februar 2016 schreibt die **Bundespolizei Anis AMRI** mit folgendem Text **zur Fahndung aus**: „Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlich Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“ Die Fahndung soll nicht der Festnahme des Betroffenen, sondern Kontrollmaßnahmen zur weiteren Erkenntnisgewinnung dienen.

8. Februar 2016

Das BfV übersendet der LfV Berlin das „Geheim“-eingestufte Schreiben des BKA vom 4. Februar 2016 (vgl. den Eintrag dort).

10. Februar 2016

Der GBA teilt mit, dass auf Grundlage des Schreibens des BKA vom 4. Februar 2016 ein Beobachtungsvorgang angelegt wurde.

16. Februar 2016

Ein aufgrund von Feststellungen vom 18. Dezember 2015 (Auswertung von Internetaktivitäten von „Anis“, wonach dieser sich für chemische Formeln interessiert, die zur Herstellung von Sprengmitteln genutzt werden können, vgl. den Eintrag vom 18. Dezember 2015 in der Chronologie des Bundes) und der mittlerweile möglicherweise erfolgten Identifizierung des Anis AMRI erstellter **Auswertevermerk des LKA NW** von diesem Tag wird dem GBA und dem BKA übermittelt.

Die LfV Berlin veranlasst eine Lichtbildvorlage bei geeigneten Quellen, die im Ergebnis nicht zu Erkenntnissen bezüglich Anis AMRI führt.

17. Februar 2016

Das **GTAZ** befasst sich zum zweiten Mal mit Anis AMRI. An der 1281. Sitzung der Arbeitsgruppe "Operativer Informationsaustausch", zu der das LKA NW eingeladen hat, nehmen auch das BKA, das BfV, der BND, der GBA, die Bundespolizei, das LKA Berlin, die LfV Berlin und die LfV NW teil. Das Thema der Sitzung lautet: „Informationsaustausch zur Person Anis AMRI – mögliche aktuelle Gefahrenlage – Bezug EV „Eisbär““. Gefährdungssachverhalt und Vorgehensweise werden wie folgt erörtert:

- Der Sachverhalt ist ernst zu nehmen und bedarf weiterer Abklärung.
- Die Zuständigkeit verbleibt bis auf weiteres beim LKA NW.
- BKA fertigt auf Grundlage der nun vorliegenden Erkenntnisse eine Gefährdungsbewertung und leitet sie den beteiligten Behörden zu.
- LKA NW setzt die bisherigen Maßnahmen fort und fertigt zu den neu vorliegenden Erkenntnissen eine Schriftlage für die beteiligten Behörden.
- LKA NW prüft die Zusammenführung der vorliegenden Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Anmeldungen der Person, auch vor dem Hintergrund einer strafrechtlichen Relevanz zur Geldbeschaffung mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ermöglichen.

- LKA Berlin prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NW und einer örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW.
- BKA nimmt zur Erkenntnisverdichtung Kontakt mit den italienischen und tunesischen Behörden auf.
- Sofern dem BND Erkenntnisse zu den genannten Rufnummern bzw. Chatpartnern vorliegen, werden diese an die beteiligten Behörden übermittelt.

Zu diesem Zeitpunkt bestehen keine Anhaltspunkte für einen Aufenthalt von Anis AMRI in Berlin.

Einstufung von AMRI als Gefährder in Nordrhein-Westfalen

Anis AMRI wird durch das LKA NW als „Gefährder“ eingestuft. Bei dem Begriff des Gefährders handelt es sich um eine rein polizeiliche Begrifflichkeit, die bundeseinheitlich wie folgt definiert wird: Gefährder ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird. Solche Tatsachen können z.B. Kontakte zu einschlägigen Personen oder Institutionen sein.

18. Februar 2016

Das **BKA** stellt über den Verbindungsbeamten in Tunis eine Anfrage zur Person und zu Telekommunikationsmitteln von AMRI bei den tunesischen Behörden.

An das BfV, den BND, den GBA, die Bundespolizei, das LKA Berlin und das LKA NW sowie - durch das BfV - an die LfV Berlin übermittelt das **BKA** eine **Aktualisierung des Schreibens vom 4. Februar 2016** einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung. Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage zur Person AMRI wird nunmehr der Eintritt eines schädigenden Ereignisses als „eher unwahrscheinlich“ bewertet. Der GBA legt daraufhin am 19. Februar 2016 einen weiteren Beobachtungsvorgang an. Der frühere Beobachtungsvorgang (vgl. den Eintrag vom 10. Februar 2016) wird am 25. Februar 2016 hinzuverbunden.

Gegen 9:00 Uhr erreicht das LKA Berlin eine Mitteilung des LKA NW, **AMRI bewege sich mittels Reisebus nach Berlin**. Eine Ankunft am Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (ZOB) wird für 12:00 Uhr angekündigt. Durch die Polizei Berlin wird eine Personenkontrolle angeordnet und gegen 12:00 Uhr durchgeführt. AMRI weist sich dabei mit einer BüMA aus Oberhausen in Nordrhein-Westfalen auf den Namen

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria,

aus. Weiterhin führt er eine Fahrkarte für den „Flixbus“ auf den Namen **Ahmad ZAGHLOUL** mit sich. Da wegen dieser widersprüchlichen Angaben Zweifel an seiner Identität bestehen, wird er zum Polizeiabschnitt 24 gebracht.

Das LKA NW bittet darum, auf dem aktuellen Stand gehalten zu werden und AMRI gegenüber keine Hinweise auf das laufende Ermittlungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zu geben.

AMRI führt ein Mobiltelefon mit, das als Diebesgut aus einem Diebstahl in einer Flüchtlingsunterkunft in Sachfahndung steht. Das Handy wird beschlagnahmt. Da auf den Namen **Ahmad ZAGHLOUL** im Informationssystem der deutschen Länderpolizeien (INPOL) eine Fahndungsausschreibung der Staatsanwaltschaft Berlin zur Aufenthaltsermittlung besteht (vgl. den Eintrag vom 23. Dezember 2015), wird eine ED-Behandlung angeordnet, um Fingerabdrücke und Lichtbilder zu fertigen. Diese erfolgt im Zentralen Polizeigewahrsam am Tempelhofer Damm.

Anschließend wird AMRI durch eine präventivpolizeiliche Observation begleitet. Dabei wird festgestellt, dass er sich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Wohnhaus in der **Perleberger Straße in Moabit** begibt, in dem sich die **Moschee „Fussilet 33 e. V.“** befindet. Er hält sich eine Stunde dort auf. Anschließend bewegt er sich mit dem ÖPNV und zu Fuß durch das Stadtgebiet. Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat können nicht festgestellt werden.

Um 17:30 Uhr trifft beim LKA Berlin die Antwort des BKA zu dem gewonnenen ED-Material ein. Demnach sind die Fingerabdrücke von

Ahmad ZAGHLOUL, geboren am 22. Dezember 1995,

und

Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993,

der am 6. Juli 2015 in Freiburg im Breisgau wegen unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts ED-behandelt wurde, **identisch**. Es wird eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung gemäß § 86 Asylgesetz gegen Anis AMIR alias Ahmad ZAGHLOUL gefertigt.

Die Daten des beschlagnahmten Mobiltelefons werden durch das BKA gesichert und an das LKA NW und das LKA Berlin übermittelt. Die Auswertung durch das LKA Berlin ergibt keine konkreten Hinweise auf das geplante Eigentumsdelikt oder Anschlagplanungen.

Die Verbindungsbeamtin des BAMF im GTAZ übermittelt die auf den Namen Mohammad HASSAN ausgestellte BüMA des Betroffenen vom 28. Juli 2015 an das LAGeSo und bittet um Mitteilung von Erkenntnissen zum Verbleib der Fingerabdrücke. Im LAGeSo wird festgestellt, dass sich diese im Archiv befinden müssten. Der weitere Fortgang der Bearbeitung der Anfrage ist aus den Unterlagen des LAGeSo nicht ersichtlich.

19. Februar 2016

Bei dem Haus in der **Perleberger Straße**, in dem sich die **Fussilet-Moschee** befindet, richtet das LKA Berlin Kameratechnik ein, um AMIRi verdeckt beobachten zu können, wenn er - während einer laufenden Observation - das Objekt betritt oder verlässt.

Nach Freigabe durch den GBA leitet das BKA seinen zusammenfassenden Bericht über die Identifizierung des Anis AMIRi vom 11. Januar 2016 an das LKA NW und das LKA Berlin weiter.

Der Fall Anis AMRI wird in der 1282. Sitzung der Arbeitsgruppe "Operativer Informationsaustausch" zum dritten Mal im **GTAZ** thematisiert. Einlader ist das BKA, Teilnehmer sind daneben das BfV, der BND, der GBA, die Bundespolizei, das LKA Berlin, die LfV Berlin, das LKA NW sowie die LfV NW. Das Thema der Sitzung lautet: „Erkenntnisaustausch zur Person Anis AMRI“. Ausweislich des Sitzungsprotokolls kommen die Beteiligten zu folgendem Schluss:

- Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest.
- Die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr liegt aktuell bei LKA Berlin. LKA NW wird zur Erkenntnisverdichtung, Lokalisierung des AMRI und Aufklärung des Sachverhaltes LKA Berlin mit den vorliegenden Erkenntnissen unterstützen. LKA Berlin und LKA NW halten bilateral Rücksprache und koordinieren die weitere Vorgehensweise und die angesprochenen Maßnahmen.
- BKA wird in Amtshilfe Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes vornehmen und diese zur Auswertung an LKA Berlin und LKA NW übermitteln.
- LKA Berlin übermittelt die vorliegenden Lichtbilder aus der ED-Behandlung an BKA, BfV und LfV Berlin. Das BKA wird mit den Lichtbildern GES-Abgleich (Anmerkung: dies ist ein Abgleich im Gesichtserkennungssystem) vornehmen.
- BND erhebt, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Die angesprochene Koordination der Maßnahmen zwischen LKA NW und LKA Berlin (vgl. zweiter Spiegelstrich) besteht in der Übermittlung von für das LKA Berlin observationsrelevanten Erkenntnissen aus der in Nordrhein-Westfalen geführten Telekommunikationsüberwachung von Anis AMRI. Übermittelt werden dabei Inhalte, die auf aktuelle oder geplante Aktivitäten oder Bewegungen von Anis AMRI hindeuten, sowie Standortdaten seines Telefons.

20. Februar 2016

Bei präventivpolizeilichen Observationsmaßnahmen kann Anis AMRI in Berlin durch Kräfte des LKA Berlin an diesem Tag nicht lokalisiert werden.

21. Februar 2016

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er bewegt sich durch das Stadtgebiet und betritt zwei Mal das Haus in der Perleberger Straße, in dem sich die **Fussilet-Moschee** befindet. Außerdem sucht er die **Seituna Moschee** auf. Während der Observation werden keine Erkenntnisse gewonnen, die auf eine Konkretisierung der Planung eines Eigentumsdeliktes oder anderer Straftaten durch AMRI hindeuten.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

22. Februar 2016

Das BfV übersendet der LfV Berlin Fotos unter anderem zu Anis AMRI. Die daraufhin durch die LfV Berlin erneut veranlasste Lichtbildvorlage bei geeigneten Quellen erbringt in Bezug auf Anis AMRI keine Erkenntnisse.

Anis AMRI reist von Berlin nach Nordrhein-Westfalen.

23. Februar 2016

Im Rahmen einer Besprechung von GBA und BKA in anderer Sache wird die Belastbarkeit der zu Anis AMRI vorliegenden Gefährdungshinweise erörtert. **Nach Bewertung des BKA bestehen erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen bezüglich eines von AMRI geplanten Attentats mittels Schnellfeuergewehren.**

Am gleichen Tag berichtet das LKA NW in einer Besprechung der „Polizeilichen Informations- und Analysestelle“ im GTAZ zur Einstufung des AMRI als Gefährder in Nordrhein-Westfalen.

Das LKA NW teilt dem LKA Berlin mit, dass AMRI sich am nächsten Tag erneut nach Berlin bewegen will.

24. Februar 2016

Anis AMRI wird auf dem **Weg nach Berlin** und nach seiner Ankunft in Berlin durch das LKA Berlin observiert. Er begibt sich mit einem Begleiter direkt zur Perleberger Straße, in der sich die **Fussilet-Moschee** befindet. Beide bewegen sich danach im Tagesverlauf durch das Stadtgebiet. Sie suchen noch einmal die Perleberger Straße auf. Später halten sie sich in der **As-Sahaba-Moschee in Wedding** auf. Anis AMRI begibt sich danach zu einem Wohnhaus in der **Lychener Straße im Prenzlauer Berg**.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

Das LKA Berlin übermittelt der LfV Berlin ein Fernschreiben des LKA NW über die Einstufung des AMRI als Gefährder in Nordrhein-Westfalen.

25. Februar 2016

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er besucht tagsüber mehrmals u. a. die **Perleberger Straße** und die **Seituna Moschee**. Er wird auch in der **Lychener Straße** und auf dem Gelände LAGeSo beobachtet, auf dem er sich nur kurz aufhält.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

26. Februar 2016

Am 26. Februar 2016 wird Anis AMRI in der 1287. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" zum vierten Mal im **GTAZ** thematisiert. Das Thema der Sitzung lautet „Erkenntnisaustausch zur Person Anis AMRI“. Einlader ist das BKA, daneben nehmen das BfV, der BND, der GBA, die Bundespolizei, das BAMF, das LKA Berlin, die LfV Berlin sowie das LKA NW und die LfV NW teil. Als Ergebnis der Sitzung wird festgehalten:

- Die Teilnehmer halten an der bisherigen gemeinsamen Bewertung des Sachverhaltes fest.
- Durch die seit dem Aufenthalt in Berlin gewonnenen Erkenntnisse haben sich bislang keine gefährdungserhöhenden Aspekte ergeben. Gleichwohl teilen die Teilnehmer die Ansicht, dass der Sachverhalt weiterhin dringender Aufklärung bedarf.
- LKA Berlin setzt die aufgenommenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort. LKA NW wird mit eigenen Maßnahmen LKA Berlin unterstützen.
- GBA prüft die zeitnahe Übermittlung vorliegender Erkenntnisse zur Person an LKA Berlin und die zuständige Generalstaatsanwaltschaft, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ggf. zu ermöglichen.
- BKA hat die Sicherung der Daten auf dem Mobiltelefon in Amtshilfe vorgenommen und bereits eine Kopie an LKA Berlin übermittelt. Eine Steuerung an LKA NW wurde bereits veranlasst. Bezüglich der zeitnahen Auswertung dieser Daten halten LKA Berlin und LKA NW bilateral Rücksprache.
- BAMF und LKA NW halten bilateral Rücksprache hinsichtlich der weiteren ausländerrechtlichen Abklärungen zur Person AMRI.

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er besucht die **Seituna Moschee** in Charlottenburg, bewegt sich mit einem Begleiter im öffentlichen Nahverkehr durch das Stadtgebiet und begibt sich mehrmals zur **Perleberger Straße**.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

Das LKA NW regt beim GBA an, ein Ermittlungsverfahren gegen AMRI wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB einzuleiten oder die Erkenntnisse an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin weiterzuleiten.

Durch eine beim LKA NW im Ermittlungskomplex „Ventum“ eingesetzte Vertrauensperson wird bekannt, dass AMRI „Tötungen von Ungläubigen“ ausdrücklich gutheißt. Das BfV übersendet der LfV Berlin Fotomaterial. Die daraufhin durchgeführten Lichtbildvorlagen erbringen in Bezug auf Anis AMRI keine Erkenntnisse.

28. Februar 2016

Der Versuch, Anis AMRI präventivpolizeilich zu observieren, bleibt an diesem Tag erfolglos. AMRI kann nicht lokalisiert werden.

29. Februar 2016

Das **BKA** steuert eine **erneute Aktualisierung seines Schreibens vom 4. Februar 2016** einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung, an BfV, BND, GBA, Bundespolizei, LKA Berlin und LKA NW sowie - am 1. März 2016 durch das BfV - an die LfV Berlin. Nach wie vor wird der Eintritt eines schädigenden Ereignisses im Sinne des ursprünglichen Gefährdungshinweises als „eher unwahrscheinlich“ bewertet.

März 2016

2. März 2016

Die **Aliaspersonalien des AMRI** werden dem **Sicherheitsreferat des BAMF** mit Schreiben des LKA NW vom 02. März 2016 offiziell **übermittelt**. Bereits im Vorfeld wurden sie den Verbindungsbeamten des BAMF im Rahmen der Arbeit im GTAZ sukzessive bekannt gegeben.

4. März 2016

Das BKA stellt eine **erneute Anfrage in Italien** zu Person und Hintergrund von Anis AMRI.

7. März 2016

Nach Bewertung des **GBA** bestehen aufgrund der am 26. Januar 2016 übermittelten Erkenntnislage keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die

Verfolgungszuständigkeit des GBA fallende Straftat des AMRI (vgl. den Eintrag vom 10. Februar). Deshalb wird der Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 89a StGB in dortiger Zuständigkeit weitergeleitet.

Anis AMRI wird durch das **LKA Berlin** präventivpolizeilich observiert. Er bewegt sich mit einem Unbekannten im öffentlichen Nahverkehr durch das Stadtgebiet (Prenzlauer Berg, Wedding, Gesundbrunnen) und wird u. a. in der **Perleberger Straße**, der **Großbeerenstraße** und der **Lychener Straße** festgestellt.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

8. März 2016

Der Versuch, Anis AMRI präventivpolizeilich zu observieren, bleibt an diesem Tag erfolglos. AMRI kann durch Kräfte des LKA Berlin nicht lokalisiert werden.

9. März 2016

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er wird in der **Lychener Straße** gesehen und bewegt sich dann im Raum Neukölln.

10. März 2016

Ausstufung als Gefährder in Nordrhein-Westfalen

Da Anis AMRI offenbar seinen Lebensmittelpunkt von Nordrhein-Westfalen nach Berlin verlegt hat, ohne sich in Berlin melderechtlich anzumelden, nimmt das LKA NW die **Ausstufung des AMRI als Gefährder in Nordrhein-Westfalen** vor. Die polizeiliche Zuständigkeit für die Gefährderbearbeitung wird am 11. März 2016 an das LKA Berlin übergeben.

Gefährdereinstufung Berlin

Das LKA Berlin stuft aufgrund der Erkenntnisse aus Nordrhein-Westfalen und eigener Prüfung AMRI - mit Wirkung vom 11. März 2016 - als Gefährder ein.

Anis AMRI wird durch das **LKA Berlin** präventivpolizeilich observiert. Er wird in der **Perleberger Straße** und zweimal an der **Seituna Moschee** beobachtet. Im Anschluss bewegt er sich mit dem öffentlichen Nahverkehr in den Bereichen Charlottenburg, Neukölln und Tempelhof.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

11. März 2016

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er wird in der **Großbeerenstraße** und im Raum Neukölln gesehen.

Die Verbindungsbeamtin des BAMF im GTAZ schlägt vor, AMRI in der Arbeitsgruppe Extremistische Ausländer der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin (AG Extra) als Prüffall zu erörtern. Am gleichen Tag übermittelt die Sicherheitskonferenz des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (SiKo NW) einen Sachstandsbericht zu Anis AMRI an die AG Extra und weist darauf hin, dass - offenbar aufgrund der schwerpunktmäßigen Verlagerung des Aufenthalts von AMRI nach Berlin und der damit einhergehenden Ausstufung als Gefährder in Nordrhein-Westfalen - von dort aus „keine weiteren Maßnahmen mehr getroffen“ würden.

Bei der SiKo NW und der Berliner AG Extra handelt es sich um Arbeitsgruppen der Länder, in denen Ausländer- und Sicherheitsbehörden mit dem Ziel zusammenarbeiten, die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland durch die Anwendung des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts zu erhöhen.

Ladendiebstahl von Ahmed ALMASRI

Am 11. März 2016 um 20:15 Uhr wird in einem Kreuzberger Supermarkt ein mutmaßlicher Ladendieb durch das Sicherheitspersonal festgehalten. Die Person legt eine am 26. Januar 2016 abgelaufene Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender auf den Namen

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria,

vor und entfernt sich vor dem Eintreffen der Polizei. Dabei lässt sie die Bescheinigung zurück. Die weiteren Ermittlungen verlaufen ohne Erfolg. Unklar ist, ob es sich trotz der offensichtlichen Personaliengleichheit um denjenigen Ahmed ALMASRI handelt, der am 6. Dezember 2015 in Begleitung des Beschuldigten Bilel B. festgestellt wurde.

14. März 2016

Der Fall Anis AMRI wird in der Sitzung der AG "Tägliche Lage" im **GTAZ** durch das LKA Berlin thematisiert. **Dabei wird mitgeteilt, dass Anis AMRI in Berlin als Gefährder eingestuft wurde.** Bei diesen Mitteilungen handelt es sich um ein gängiges Prozedere im Rahmen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums. Alle neu als relevante Personen oder Gefährder ein- oder ausgestuften Personen werden im Regelfall in diesen Sitzungen bekannt gegeben.

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er bewegt sich im öffentlichen Nahverkehr im Raum Kreuzberg, Charlottenburg und Moabit und wird in der **Perleberger Straße**, an der **Seituna Moschee** sowie in der **Großbeerenstraße** gesehen.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kamertechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

15. März 2016

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er bewegt sich mit einem unbekanntem Begleiter im Berliner Stadtgebiet, mit dem er die „**Al-Iman**“ **Moschee im Wedding** aufsucht. Die LfV Berlin erhält vom LKA Berlin auf Anfrage die Information zur Einstufung des Anis AMRI als Gefährder in Berlin.

16. März 2016

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. Er bewegt sich durch Kreuzberg und Moabit und wird in der **Großbeerenstraße** sowie der **Perleberger Straße** gesehen.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kamertechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

17. März 2016

Anis AMRI wird durch das LKA Berlin präventivpolizeilich observiert. AMRI bewegt sich mit dem zuvor beobachteten Begleiter im Bereich Gesundbrunnen und Prenzlauer Berg. Er wird in der **Lychener Straße** gesehen.

18. März 2016

Am 18. März 2016 werden die **präventivpolizeilichen Observationsmaßnahmen des LKA Berlin vorläufig abgeschlossen**, weil bis dahin keine Feststellungen getroffen worden waren, die eine Fortsetzung der präventivpolizeilichen Maßnahmen erforderlich gemacht hätten. Es wurden insbesondere keine Feststellungen getroffen, welche die Angaben aus den Gefährdungshinweisen des LKA NW, BKA und BfV erhärtet hätten.

23. März 2016

Die **Generalstaatsanwaltschaft Berlin** verneint den Anfangsverdacht einer Tat nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), weil sich das Geschehen noch im straflosen Vorfeld dieser Vorschrift bewegt habe, leitet jedoch gegen

AMRI, Anis, geboren am 22. Dezember 1992 in Tunesien,

alias

ALMASRI, Ahmed, geboren am 1. Januar 1995 in Alexandria / Ägypten,

alias

ZAGHLOUL, Ahmad, geboren am 22. Dezember 1995 in Ägypten,

alias

AMIR, Anis, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine / Tunesien,

alias

HASSA, Mohamed, geboren am 22. Oktober 1992 in Cafrichik / Ägypten,

alias

ZARZOUR, Ahmad, geboren am 22. Oktober 1995 in Ghaza / Libanon,

ein Verfahren wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt (versuchte Anstiftung zu einem Sprengstoffanschlag) gemäß §§ 211, 30 Abs. 1 StGB ein.

Hintergrund sind das Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016 sowie ein Schreiben des GBA vom 7. März 2016 an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, welches das Behördenzeugnis mit weiteren Erkenntnissen untermauert. Demnach versuche der AMRI, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen zu gewinnen, und beabsichtige, sich mit Schnellfeuergewehren des Typs „AK 47“ zu bewaffnen. Weiter interessiere sich AMRI offenbar seit Dezember 2015 für einfache Methoden zur Herstellung von Sprengstoffkörpern.

Die LfV Berlin erhält vom LKA Berlin eine polizeiliche Meldung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Über den Grundsachverhalt hinaus werden in der Meldung zum einen ein Interesse des AMRI an einfachen Methoden zur Herstellung von Sprengkörpern, zum anderen ein konspirativer Chat-Kontakt mit zwei Personen mit Rufnummern mit libyscher Vorwahl und möglichen Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat (IS) genannt.

28. März 2016

Durch die in dem Ermittlungskomplex „Ventum“ des LKA NW eingesetzte Vertrauensperson wird dem LKA NW im Zusammenhang mit den Anschlägen in Brüssel mitgeteilt, dass AMRI diese Anschläge befürworte. AMRI deutete in diesem

Zusammenhang einen möglichen später geplanten Selbstmordanschlag durch Sprengstoffgürtel an.

April 2016

1. April 2016

Die LfV Berlin fordert zur Abklärung der Person beim BfV die Sichtvermerksunterlagen (VISA-Verfahren) zu Anis AMRI an (vgl. den Eintrag vom 31. Mai 2016). Die LfV Berlin ersucht das LKA Berlin auf die Erkenntnismitteilung vom 15. März 2016 hin um die Übermittlung von Informationen zur Person Anis AMRI (vgl. den Eintrag vom 17. Mai 2016).

4. April 2016

Im Rahmen des am 23. März 2016 eingeleiteten Verfahrens der Generalstaatsanwaltschaft Berlin **erlässt das Amtsgericht Tiergarten die beantragten Beschlüsse zur längerfristigen Observation des AMRI sowie zur Überwachung seiner Telekommunikation und zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.**

5. April 2016

In den Morgenstunden wird durch das LKA Berlin eine Telefonüberwachung betreffend das Handy von Anis AMRI eingerichtet. **Zu diesem Zeitpunkt befindet sich AMRI noch in Oberhausen.** Die ersten Ergebnisse der Überwachung seiner Telekommunikation zeigen, dass er sich **bis einschließlich 12. April 2016 weiter in Nordrhein-Westfalen** aufhält.

6. April 2016

Nach Eingang von Mitteilungen aus Italien (vgl. die Einträge vom 23. Dezember 2015 sowie 17. Februar 2016) übermittelt das BKA hieraus gewonnene Erkenntnisse an das LKA NW und das LKA Berlin: Anis AMRI habe in Italien in Haft gesessen und aggressives Verhalten und Drohgebärden gegenüber anderen Häftlingen christlicher Religion gezeigt. Zuvor sei er in Passo (Catania) wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung, und Unterschlagung festgenommen und zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Am 14. April 2014 sei AMRI in der

JVA Agrigent gegen Vollzugsbeamte und andere Häftlinge gewaltdtätig geworden und habe sie bedroht. Nach der Entlassung aus der Strafhaft sei er in die Abschiebungshaftanstalt in Caltanissetta/Sizilien verlegt worden. Am 17. Juni 2015 sei er von dort entlassen worden, weil Tunesien nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Dokumentenanfrage reagiert habe.

7. April 2016

Das LKA Berlin richtet per E-Mail ein Amtshilfeersuchen an das LKA NW zur Durchführung einer Observation des AMRI nach Strafprozessrecht für die Zeit, in der er sich in Nordrhein-Westfalen aufhält.

8. April 2016

Anis AMRI wird in **Nordrhein-Westfalen** durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

9. April 2016

Anis AMRI wird in **Nordrhein-Westfalen** durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

10. April 2016

Anis AMRI wird in **Nordrhein-Westfalen** durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

11. April 2016

Anis AMRI wird in **Nordrhein-Westfalen** durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

12. April 2016

Anis AMRI wird in **Nordrhein-Westfalen** durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

13. April 2016

In der Nacht auf den 13. April 2016 begibt sich AMRI zurück nach Berlin und sucht tagsüber gemäß Auswertung seiner Handystandortdaten den Bereich **Perleberger Straße**, möglicherweise also die **Fussilet-Moschee**, auf.

Bis zum 26. April 2016 hält sich AMRI in verschiedenen Bereichen im Berliner Stadtgebiet auf. Er trifft Bekannte, übernachtet offenbar meist in der Großbeerenstraße und sucht gemäß Handydaten den Bereich Perleberger Straße auf. Vereinzelt übernachtet er offenbar auch dort.

Im **GTAZ** wird am 13. April 2016 der Fall Anis AMRI zum fünften Mal in der 1319. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" auf Einladung durch das LKA Berlin behandelt. Thema der Sitzung ist der „Erkenntnisaustausch zur Person Anis AMRI“. Teilnehmer sind neben dem LKA Berlin das BKA, das BfV, der BND, der GBA, die Bundespolizei, das BAMF, die LfV Berlin, das LKA NW und die LfV NW. Die beteiligten Behörden kommen wie folgt überein:

- Die teilnehmenden Behörden halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Eine unmittelbare Gefährdung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen, gleichwohl ist eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt.
- LKA Berlin setzt die Maßnahmen im genannten Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin fort.
- LKA Berlin, LKA NW und BAMF halten bezüglich der weiteren unmittelbaren Vorgehensweise bilateral Rücksprache.
- LKA NW und LKA Berlin prüfen die Zusammenführung und Ergänzung / Aktualisierung der verschiedenen Datenbestände zur Person.
- LKA NW prüft in Abstimmung mit dem LKA Berlin bzw. der Generalstaatsanwaltschaft Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalten und Anmeldungen des AMRI bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem

Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigen Betruges und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.

- Sobald Erkenntnisse von den genannten Partnerdiensten vorliegen, werden diese zeitnah an die Teilnehmer der Sitzung übermittelt.

14. April 2016

Die Staatsanwaltschaft Duisburg leitet ein Verfahren wegen gewerbsmäßigen Betruges gegen Anis AMRI ein. Dem liegt der Verdacht zugrunde, AMRI habe unter verschiedenen Personalien Asylanträge in der Absicht gestellt, doppelte Leistungen zu verlangen. Die in der polizeilichen Ermittlungsakte des LKA NW enthaltene Anregung zur Beantragung eines Haftbefehls gegen AMRI wird durch die Staatsanwaltschaft Duisburg abgelehnt. LKA Berlin und Generalstaatsanwaltschaft Berlin hatten diese Anregung befürwortet.

Das LKA Berlin stellt ein Auskunftersuchen an das LAGeSo Berlin bezüglich der dort vorliegenden Informationen zur Person Anis AMRI und den bekannten Alias-Personalien. Das LKA NW hatte zuvor telefonisch und in Gesprächen im GTAZ um Ermittlungsunterstützung durch das LKA Berlin gebeten. Hintergrund des Ersuchens sind Ermittlungen des LKA NW im eben genannten Verfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg, durch die der ausländerrechtliche Status von AMRI geklärt und die Sozialleistungen festgestellt werden sollen, die er erhalten hat. Die LfV Berlin führt zu einer Kontaktperson des AMRI bei geeigneten Quellen eine Lichtbildvorlage durch. Diese bleibt ohne Ergebnis.

19. April 2016

Das BAMF stellt eine Sicherheitsabfrage an das BKA und bittet um Überprüfung der übermittelten Personalien

**Ahmed ALMASRI (angefragte Person) geboren am 01. Januar 1995
Skendiria/Ägypten**

und

**Mohamed HASSA (Alias), geboren am 22. Oktober 1992
Cafrichik/Ägypten.**

Vom BAMF werden keine daktyloskopischen Nummern an das BKA übermittelt. Zu den angefragten Personalien liegen keine fachlichen Treffer beim BKA vor. Dies wird vom BKA an das BAMF rückgemeldet.

21. April 2016

Die auf strafprozessualer Grundlage beruhenden Observationsmaßnahmen des LKA Berlin betreffend Anis AMRI beginnen (vgl. den Eintrag vom 4. April 2016). Er wird an diesem Tag in der **Perleberger Straße** und der **Großbeerenstraße** festgestellt.

Durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kamertechnik wird er beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

*Im April, Mai und Juni ist sein Handy beinahe täglich im Bereich Perleberger Straße eingebucht, was für einen Besuch der **Fussilet-Moschee** sprechen könnte. Durch die Observationsmaßnahmen wird aber deutlich, dass auch ein Internetcafé in der Perleberger Straße und ein weiteres in der Turmstraße als mögliche Aufenthaltsorte von AMRI in Frage kommen. Tatsächliche Moscheebesuche können daher nur in Einzelfällen anhand der Observation oder mittels der Auswertung aufgezeichneter Gespräche belegt werden.*

22. April 2016

Im Rahmen der Observation durch das LKA Berlin kann AMRI erneut in der **Großbeerenstraße** und der **Perleberger Straße** festgestellt werden. AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kamertechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

24. April 2016

Durch die LfV Berlin wird eine Person, bei der es sich, wie sich später herausstellt, evtl. um Anis AMRI handelt, in der Perleberger Straße festgestellt.

25. April 2016

Das LKA Berlin übermittelt dem BKA ein Amtshilfeersuchen für die Überwachung von Teilen der Telekommunikation des AMRI. Grundlage ist ein Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten zur TKÜ-Überwachung von diesem Tag, der auch Messengerdienste erfasst. Die Auswertung der Kommunikation durch das BKA fördert keine Erkenntnisse zutage, die den Tatvorwurf (vgl. den Eintrag vom 23. März 2016) erhärten könnten.

Die Observation von Anis AMRI durch das LKA Berlin an diesem Tag ergibt, dass er sich im öffentlichen Nahverkehr durch die Stadt bewegt und die **Perleberger Straße** sowie die **Großbeerenstraße** anläuft.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

26. April 2016

In den Morgenstunden begibt AMRI sich der Auswertung der Handystandortdaten nach zu urteilen **nach Dortmund und von dort weiter nach Oberhausen**.

28. April 2016

Anis AMRI wird in Nordrhein-Westfalen in Amtshilfe für das LKA Berlin durch Kräfte des LKA NW observiert.

Er stellt einen erneuten Asylantrag in der Außenstelle des BAMF in **Dortmund**. Dort wird er erkennungsdienstlich behandelt. Ein Abgleich der ED-Daten ergibt keinen Treffer in der europäischen Datenbank EURODAC, jedoch einen Treffer im AFIS. **Dadurch werden dem BAMF die Alias-Profile des AMRI bekannt**. Der Zugriff sowie die damit bereits erfolgte ED-Behandlung von AMRI durch die Kriminaldirektion Freiburg K8 werden im Rahmen der ED-Behandlung durch das BAMF aufgedeckt. Durchsucht wird AMRI nicht.

Auf den Namen

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995,

wird eine **Aufenthaltsgestattung** zur Durchführung des Asylverfahrens ausgestellt. Hintergrund hierfür ist, dass die erste Anlage der Vorakte unter den Personalien ALMASRI, Ahmed, geboren am 1. Januar 1995, tunesischer Staatsangehöriger, erfolgte.

Da zu diesem Zeitpunkt des Asylverfahrens **keine offizielle Bestätigung über den korrekten Namen im BAMF existiert**, wurde der Asylantrag unter der Aliaspersonalie ALMASRI, Ahmed weitergeführt. In der Aufenthaltsgestattung ist vermerkt, dass Anis AMRI alias Ahmed ALMASRI eine Wohnsitznahme nur in Oberhausen gestattet ist. Der Aufenthalt ist auf Nordrhein-Westfalen beschränkt.

Es folgt eine **priorisierte asylverfahrensrechtliche Bearbeitung** des Asylantrages. Nach Aktenlage wird kein Übernahmemeersuchen gemäß Dublin-Vertrags an Italien gestellt, da die Dublin-Zuständigkeit Italiens nicht nachweisbar ist und zudem - nach der alten Regelung - zwölf Monate nach der illegalen Einreise geendet hat.

29. April 2016

Anis AMRI wird in Nordrhein-Westfalen durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

Das **BAMF** stellt eine Sicherheitsabfrage an das BKA und bittet um Überprüfung zu insgesamt **neun Alias-Personalien**. Das BKA übermittelt polizeiliche Erkenntnisse und Ausschreibungen an das BAMF.

Das BAMF fragt die LfV Berlin über das BfV im automatisierten Verfahren zu der Identität Anis AMIR nach § 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz (Ausnahmen vom Verbot der Abschiebung) an.

Mai 2016

2. Mai 2016

Anis AMRI wird in Nordrhein-Westfalen durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

Die LfV Berlin teilt auf die Anfrage des BAMF vom 29. April 2016 hin mit, dass nach ihrem Kenntnisstand Bedenken im Sinne des § 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz bestehen.

6. Mai 2016

AMRI kehrt am frühen Nachmittag aus Oberhausen nach Berlin zurück. Er wird durch Kräfte des LKA Berlin am ZOB kontrolliert. Dabei weist er sich mit einer Aufenthaltsgestattung aus, die auf die Personalie

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995,

ausgestellt ist. Da diese seinen Aufenthalt auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen beschränkt, wird sie eingezogen und über die Ausländerbehörde Berlin an die Ausländerbehörde Oberhausen übersandt. Die Beamten fertigen eine **Anzeige wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz**. AMRI wird angewiesen, sich unverzüglich wieder in den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung zu begeben.

Die Anzeige wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz wird am 7. Oktober 2016 an die Staatsanwaltschaft Berlin übermittelt. Am 28. Oktober 2016 wird der Vorgang von dort an die Staatsanwaltschaft Kleve abgegeben.

In der folgenden Nacht auf den 7. Mai 2016 hält AMRI sich laut Handystandortdaten im Bereich **Perleberger Straße**, möglicherweise in der Fussilet-Moschee, auf.

Das BKA informiert das LKA Berlin und das LKA NW per Fernschreiben über eine Besprechung der Verdachtslage zur Person AMRI, die im Rahmen einer Dienstreise des BKA nach Tunis stattgefunden hat. **Dabei sei den tunesischen Behörden auch ED-Material zu AMRI übergeben worden.** Die tunesischen Behörden hätten

schnelle Kooperation zugesagt. Ergebnisse treffen im Oktober 2016 ein. **Des Weiteren informiert das BKA in dem Fernschreiben darüber, dass nunmehr Erkenntnisse zu Anis AMRI aus Italien vorlägen.** Demnach sei er am 17. Mai 2015 aus dem Aufnahmelager entlassen worden, weil die erforderliche Anerkennung durch die tunesischen Behörden nicht innerhalb von 30 Tagen eingetroffen sei.

Ausstufung als Gefährder in Berlin

Anis AMRI wird am 6. Mai 2016 wegen der Wohnsitzanmeldung in Nordrhein-Westfalen in Berlin als Gefährder ausgestuft. Dies wird dem LKA NW vorab per E-Mail mitgeteilt.

10. Mai 2016

Wiedereinstufung als Gefährder in Nordrhein-Westfalen

Das LKA NW stuft AMRI wieder als Gefährder ein.

13. Mai 2016

Die AG ExtrA erörtert eine durch das LKA Berlin am 29. April 2016 aktualisierte „Übersicht Gefährder; Relevante Personen; Personen mit Syrienbezug“, in der Anis AMRI noch als in Berlin geführter Gefährder bezeichnet ist. Das Sitzungsprotokoll enthält keine Ausführungen zu AMRI. Daher ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung des Falls – wahrscheinlich aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Ausländerbehörde Berlin und der noch nicht bestehenden ausländerrechtlichen Handlungsmöglichkeiten – nicht übernommen wurde. Zuständigkeitsbegründend ist die asylrechtliche Erstverteilung AMRIS in das Bundesland Nordrhein-Westfalen; AMRI befindet sich zu diesem Zeitpunkt noch im laufenden Asylverfahren.

Außerdem war aufgrund der erneuten Übernahme der Gefährderbearbeitung durch das LKA NW (vgl. den Eintrag vom 10. Mai 2016) der mögliche Grund für eine Übernahme auch der ausländerbehördlichen Bearbeitung durch die Ausländerbehörde Berlin und die AG ExtrA zu diesem Zeitpunkt ohnehin wieder entfallen.

14. Mai 2016

Ab dem 14. Mai 2016 hält Anis AMRI gemäß Telefonüberwachung vermehrt Kontakt zu einer Person, die - wie die spätere Identifizierung der Person ergibt - im allgemeinkriminellen Bereich zu verorten ist. In der Folge dieses Kontakts wendet AMRI sich augenscheinlich allgemeinkriminellen Handlungen zu. Die Handydaten weisen in der Folge insbesondere tagsüber auf Aufenthalte des AMRI in den Bereichen nördliches Charlottenburg und Wedding sowie rund um den als Drogenhandelsbrennpunkt bekannten Ottopark und den Kleinen Tiergarten hin.

16. Mai 2016

In der Nacht vom 16. auf den 17. Mai 2016 **begibt sich AMRI erneut nach Nordrhein-Westfalen**, wie die Auswertung seiner Handydaten ergibt: Gegen 23.30 Uhr ist das Handy von AMRI im Bereich des ZOB eingebucht. Von dort bewegt er sich gemäß den Standortdaten über die A 2 in Richtung Nordrhein-Westfalen. In den Morgenstunden des 17. Mai 2016 kommt er in Bochum an. Zuvor hatte er in Gesprächen angedeutet, in Nordrhein-Westfalen Angelegenheiten für seinen Aufenthalt regeln zu müssen.

17. Mai 2016

Aufgrund des Asylantrags vom 28. April 2016 erscheint Anis AMRI als

Ahmed ALMASRI, geboren am 1. Januar 1995,

zu einer Anhörung gemäß § 25 Asylgesetz in Dortmund. Dort wird eine sogenannte Asylerstbefragung durchgeführt (Überprüfung der personenbezogenen Daten einschließlich Hintergrundinformationen, Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens).

Bei der LfV Berlin geht die Antwort des LKA Berlin auf eine zweite Anfrage der Datenübermittlung zur Person Anis AMRI durch die LfV Berlin vom 11. Mai 2016 ein (vgl. den Eintrag vom 1. April 2016, mit der zweiten wurde die erste Anfrage wiederholt).

18. Mai 2016

Anis AMRI wird in Nordrhein-Westfalen durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

19. Mai 2016

Anis AMRI wird in Nordrhein-Westfalen durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

Das BfV übermittelt der LfV Berlin ein Fernschreiben des LKA NW vom 10. Mai 2016 zur Einstufung des Anis AMRI als Gefährder in Nordrhein-Westfalen.

20. Mai 2016

Anis AMRI wird in Nordrhein-Westfalen durch Kräfte des LKA NW in Amtshilfe für das LKA Berlin observiert.

24. Mai 2016

Anis AMRI kehrt nach Berlin zurück. Er wird im Rahmen der Observation durch das LKA Berlin dabei beobachtet, wie er mit dem Flixbus am ZOB eintrifft und sich dann mit dem öffentlichen Nahverkehr entfernt. An bekannten Aufenthaltsadressen wird er an diesem Tag nicht mehr gesehen.

25. Mai 2016

Aufgrund eines weiteren richterlichen Beschlusses von diesem Tag versucht das LKA Berlin mit geeigneten technischen Überwachungsmaßnahmen, mögliche weitere von AMRI genutzte Rufnummern zu identifizieren. Es kann aber keine zusätzliche Nummer festgestellt werden, die ihm zuzuordnen wäre.

Im Rahmen der Observation durch das LKA Berlin wird Anis AMRI an diesem Tag an verschiedenen Örtlichkeiten im Stadtgebiet beobachtet, unter anderem in der **Perleberger Straße** und der **Großbeerenstraße**. Im Anschluss pendelt er zwischen der **Großbeerenstraße**, dem Bereich Moabit und dem nördlichen Charlottenburg (Bereich Mierendorffplatz). Er nimmt mehrmals kurz Kontakt zu unbekanntem Personen auf.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

26. Mai 2016

Anis AMRI kann an bekannten Aufenthaltsorten nicht lokalisiert werden.

27. Mai 2016

Anis AMRI wird unter anderem in der **Perleberger Straße** festgestellt.

Er wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

30. Mai 2016

Es ergeht der Bescheid des BAMF, mit dem der Asylantrag des AMRI (vgl. den Eintrag vom 28. April 2016) als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Eine Asylberechtigung, internationaler Schutz oder Abschiebungsverbote liegen nicht vor. Die Ausstellung des Asylbescheides erfolgt antragsgemäß auf den Namen

ALMASRI, Ahmed, geboren am 1. Januar 1995 in Skendiria / Tunesien,

sowie unter **acht Alias-Personalien.**

Im Rahmen der Observation durch das **LKA Berlin** wird Anis AMRI an diesem Tag in Kreuzberg in der **Großbeerenstraße** und am Kottbusser Tor gesehen, wo er die **Mevlana Moschee in der Skalitzer Straße** betritt. Danach nimmt er mehrmals kurz Kontakt zu unbekanntenen Personen auf, die augenscheinlich der Drogenszene angehören. Schließlich bewegt er sich mit dem öffentlichen Nahverkehr durch das Stadtgebiet zum Hauptbahnhof und nach Mitte.

31. Mai 2016

Im Rahmen der Observation durch das **LKA Berlin** wird AMRI im Bereich nördliches Charlottenburg und in einem Internetcafé in der **Perleberger Straße** festgestellt.

Durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik wird er außerdem beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

Das **BAMF** stellt eine erneute Sicherheitsabfrage zu Anis AMRI an das BKA und bittet um Überprüfung von insgesamt **neun Personalien**. Das BKA übermittelt dem BAMF daraufhin unter anderem Fahndungseinträge der Bundespolizei, des Amtsgerichts Tiergarten, der Staatsanwaltschaft Berlin und der Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau sowie einen Eintrag im Arbeitsprogramm Innere Sicherheit des LKA NW.

Das BAMF fragt die LfV Berlin im automatisierten Verfahren über das BfV zu der Identität Ahmed ALMASRI nach § 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz (Ausnahmen vom Verbot der Abschiebung) an. An das LKA Berlin wurde diese Anfrage des BAMF nicht übermittelt.

Über das BfV erhält die LfV Berlin die Antwort des Auswärtigen Amtes zu den angeforderten Sichtvermerksunterlagen (vgl. den Eintrag vom 1. April 2016) mit dem Inhalt, zu der Person Anis AMRI seien keine Unterlagen vorhanden.

Der Ermittlungsstand zu Anis AMRI stellt sich Ende Mai 2016 wie folgt dar:

In den ersten beiden Monaten der Überwachung nach StPO durch das LKA Berlin wurde deutlich, dass AMRI einerseits islamistisches Gedankengut pflegt, andererseits aber auch in kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl und Betrugshandlungen verwickelt zu sein scheint; aus der Telefonüberwachung gehen Gespräche über Planungen oder Ideen hervor. Konkrete Hinweise, die den Anfangsverdacht erhärten würden, der den Ermittlungen zugrunde liegt, können trotz umfangreicher Maßnahmen nicht gewonnen werden.

Seine aus den Gesprächsinhalten ableitbaren Wünsche und Ziele verändern sich im Laufe der Überwachungsmaßnahmen immer wieder, und auch sein Verhalten muss als äußerst ambivalent bezeichnet werden. Zunächst deutet noch Einiges auf eine legale Arbeitssuche und den Wunsch zu heiraten hin. In seinem Sprachgebrauch tritt er teils streng religiös auf, aber nicht annähernd so verfestigt, wie es aus anderen Verfahren im Phänomenbereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus

bekannt ist. Mit Gesprächspartnern aus dem salafistischen Milieu werden religiöse Thematiken bis hin zu salafistischen Tendenzen und der Ablehnung der westlichen Lebensweise artikuliert. Andere Kontakte in Berlin nutzt er gemäß TKÜ-Erkenntnissen jedoch mehrheitlich, um Hilfe bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche zu erhalten.

Mit fortschreitendem Aufenthalt in Berlin und der Abschiebung einer salafistisch geprägten Bezugsperson Anfang Mai 2016 verändert sich die wahrnehmbare religiöse Grundhaltung merklich. Demgegenüber steht sein immer wieder formulierter Wunsch, nach Tunesien zurückzukehren.

Insgesamt ist in diesem Zeitraum das Gesprächsaufkommen relativ niedrig, insbesondere während seiner Aufenthalte in Berlin und im Vergleich zu den später folgenden Monaten, wo zwar stark verklausuliert, aber äußerst häufig kommuniziert wird. Das Gesprächsaufkommen nimmt mit der Rückkehr nach Berlin Ende Mai deutlich zu, beschränkt sich aber weitestgehend auf die Familie in Tunesien und auf wenige Kontakte im Umfeld einer anderen, eher weltlich geprägten Bezugsperson. Nachweisbare Kontakte zur salafistischen Szene Berlins wurden nur sehr sporadisch festgestellt. Die voranstehenden Erkenntnisse lassen auf eine nur mäßig erfolgreiche Einbindung in die Berliner Szene radikaler Islamisten, aber auf eine Hinwendung zu Personen aus dem nichtsalafistischen Milieu schließen.

Juni 2016

1. Juni 2016

Im Rahmen der Observation von Anis AMRI durch das LKA Berlin wird er im Bereich nördliches Charlottenburg und in der **Perleberger Straße** festgestellt.

Er wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kamertechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

2. Juni 2016

Im Rahmen der Observation durch das LKA Berlin wird Anis AMRI im Bereich nördliches Charlottenburg gesehen, von wo aus er zur **Lychener Straße** fährt.

3. Juni 2016

Anis AMRI kann an diesem Tag an keinem der dem LKA Berlin bekannten Aufenthaltsorte lokalisiert werden.

6. Juni 2016

Beginn des Fastenmonats Ramadan

AMRI wird durch die Observationskräfte des LKA Berlin tagsüber im Bereich Moabit und nördliches Charlottenburg gesehen. Am Abend begibt er sich zur **Perleberger Straße**.

AMRI wird an diesem Tag durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

Die LfV Berlin teilt auf die Anfrage des BAMF vom 31. Mai 2016 hin mit, dass nach ihrem Kenntnisstand Bedenken im Sinne des § 60 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz (Ausnahmen vom Verbot der Abschiebung) bestehen.

7. Juni 2016

Im Rahmen der Observation von Anis AMRI durch das LKA Berlin wird er im nördlichen Charlottenburg gesehen, von wo aus er sich zur **Perleberger Straße** begibt.

AMRI wird durch Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

Im Anschluss sucht er mit zwei Begleitern ein Internetcafé in der **Perleberger Straße** auf. Später besucht er die **Seituna Moschee** in Charlottenburg.

8. Juni 2016

Im Rahmen der Observation von Anis AMRI durch das LKA Berlin wird AMRI in der **Perleberger Straße** und im Park „Kleiner Tiergarten“ beobachtet.

AMRI wird an diesem Tag durch die Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet. Im „Kleinen Tiergarten“ nimmt er Kontakt zu einer der bei der Observation am 25. Mai 2016 bereits aufgefallenen unbekanntenen männlichen Personen aufnimmt. Die beiden bewegen sich im öffentlichen Nahverkehr durch das Stadtgebiet. AMRI begibt sich danach zur vorbenannten Moschee in Charlottenburg.

9. Juni 2016

Im Rahmen der Observation von Anis AMRI durch das LKA Berlin wird er im Bereich nördliches Charlottenburg und in Moabit beobachtet, wo er kurze Kontakte zu unbekanntenen Personen hat. Er bewegt sich mehrmals in die **Perleberger Straße**.

AMRI wird durch die Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kameratechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

Er trifft sich vor der Tür mit einer Kontaktperson, mit der er sich daraufhin im Stadtgebiet bewegt, zur **Perleberger Straße** zurückkehrt und anschließend zur vorbenannten Moschee in Charlottenburg fährt.

10. Juni 2016

Laut Observationsbericht hält AMRI sich im Bereich nördliches Charlottenburg auf und hat dort kurze Kontakte zu unbekanntenen Personen.

11. Juni 2016

Der Asylbescheid für Ahmed ALMASRI erlangt Bestandskraft.

13. Juni 2016

Im Rahmen der Observation von Anis AMRI durch das LKA Berlin wird er bei Betreten und Verlassen der oben genannten Moschee in Charlottenburg beobachtet. Ansonsten bewegt er sich im Raum nördliches Charlottenburg.

14. Juni 2016

Im Rahmen der Observation von Anis AMRI durch das LKA Berlin wird er mit einem Begleiter in Wedding, Gesundbrunnen und Reinickendorf festgestellt.

15. Juni 2016

Der Fall ANIS AMRI wird in der 1358. Sitzung der Arbeitsgruppe "Operativer Informationsaustausch" unter dem Titel „Erkenntnisaustausch zur Person Anis AMRI“ zum sechsten Mal im **GTAZ** thematisiert. Einlader ist das LKA Berlin. Anwesend sind daneben das BKA, das BfV, der BND, der GBA, die Bundespolizei, das BAMF, die LfV Berlin, das LKA NW und die LfV NW. Die Teilnehmer kommen zu folgenden Ergebnissen und Übereinkünften:

- Nach den vorliegenden Erkenntnissen kommen die Teilnehmer überein, dass derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar ist. Weiterhin wird von den Teilnehmern festgehalten, dass die Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung die Sicherung der zukünftigen Abschiebung sein soll.
- BAMF setzt die genannten ausländerrechtlichen Schritte in eigener Zuständigkeit fort.
- LKA Berlin setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht mehr gewährleisten.
- LKA Berlin hält Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft und steuert vorliegende Erkenntnisse an LKA NW. LKA NW hält Rücksprache mit der Ausländerbehörde Kleve, um einen möglichen Abschiebeprozess in die Wege zu leiten.
- Sofern BKA Erkenntnisse bezüglich der Staatsangehörigkeit des AMRI generieren kann, werden die Teilnehmer hierüber informiert.

Im Rahmen der Observation durch das LKA Berlin wird AMRI mit einem Begleiter im Stadtgebiet gesehen, unter anderem in der **Perleberger Straße**.

AMRI wird an diesem Tag durch die Live-Nutzung der bei der Fussilet-Moschee installierten Kamertechnik beim Betreten oder Verlassen der Moschee beobachtet.

Später begibt er sich nach Charlottenburg.

Im LKA Berlin wird folgende Entscheidung getroffen: Weil durch die bislang durchgeführten umfangreichen verdeckten Maßnahmen keine gefahren- oder verdachtserhörenden Anhaltspunkte festgestellt werden konnten und daher die bisherige Priorisierung der vorhandenen Observationskapazitäten zu überprüfen ist, **wird die Observation von Anis AMRI vorläufig eingestellt.**

In die Abwägung wird auch die Überlegung einbezogen, dass die zusätzlich zur Observation durchgeführten TKÜ-Maßnahmen fortgeführt werden (vgl. den Eintrag vom 21. September 2016). Die sich hieraus ergebenden Inhalte werden im Gesamtzeitraum der Maßnahmen überwiegend tagesaktuell durch mehrere Mitarbeitende des LKA Berlin unter Einbindung von Dolmetschern ausgewertet.

Um im Fall einer neuen Informationslage die Observationsmaßnahmen sofort wieder aufnehmen zu können, regt das LKA Berlin Verlängerungsbeschlüsse für sowohl die TKÜ- als auch die Observationsmaßnahmen bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin an.

Juli 2016

1. Juli 2016

Das Amtsgericht Tiergarten erlässt von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin beantragte Verlängerungsbeschlüsse für die Observationsmaßnahmen sowie die Überwachung der Telekommunikation des AMRI.

4. Juli 2016

Ende des Ramadans. AMRI verbringt das wichtige muslimische Fastenbrechen augenscheinlich nicht in der Moschee.

11. Juli 2016

In der Polizeidirektion 5 in Berlin wird eine Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung aufgenommen. Ein Geschädigter ist im Rahmen einer mutmaßlich im Drogenmilieu anzusiedelnden Schlägerei zwischen mehreren nordafrikanischen Personen durch einen Messerstich schwer verletzt worden. Weiterhin soll von einem der Täter ein Gummihammer als Schlagwerkzeug gegen einen anderen

Geschädigten eingesetzt worden sein. Laut Zeugenaussagen handelt es sich bei den Tätern um drei männliche Personen, die zunächst unbekannt bleiben. Erst später (vgl. die Einträge vom 2. und 31. August 2016) wird Anis AMRI als möglicher Tatbeteiligter identifiziert.

19. und 20. Juli 2016

Im **GTAZ** findet die 78. Sitzung der AG Status statt, in der unter anderem aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Anis AMRI erörtert werden. Unter „Top 5 Einzelfälle Nordrhein-Westfalen“ wird der Fall **Anis AMRI**, geboren am 22. Dezember 1992, behandelt. Laut Sitzungsprotokoll wird - als Fazit - festgehalten, eine akute Gefährdungslage liege derzeit in gerichtsverwertbarer Form nicht vor.

Außerdem wird vereinbart, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) Nordrhein-Westfalen zusammen mit der Ausländerbehörde Kleve Passbeschaffungsmaßnahmen prioritär durchführen wird. Das BMI bietet Unterstützung für den Fall an, dass Tunesien nicht bereit ist, Passpapiere auszustellen. Das BAMF wird sich nach Erkenntnissen „der damaligen vermeintliche Abschiebung aus Italien nach Tunesien“ erkundigen.

Ein Ländervertreter aus Berlin ist - anders als in der Chronologie des Bundes dargestellt - in dieser Sitzung nicht anwesend. Das LKA Berlin hatte für die Erörterung der Berlin betreffenden Personen zuvor Erkenntnisse zugeliefert.

29. Juli 2016

Am frühen Nachmittag begibt Anis AMRI sich auf den Weg Richtung Süddeutschland. Aus überwachten Telefonaten wird deutlich, dass er die Stadt verlassen will, weil er in Berlin Probleme hat. Das Ziel der Reise ist zunächst unklar. Das LKA Berlin informiert das LKA NW laufend über den Stand der Ermittlungen. Später konkretisieren sich Hinweise auf einen möglichen Reiseweg über München nach Zürich. Das LKA NW sendet daraufhin einen Fahndungshinweis an die Bundespolizeiinspektion Konstanz in Baden-Württemberg. Dieser wird von dort an das Bundespolizeirevier Friedrichshafen in Baden-Württemberg weitergeleitet.

30. Juli 2016

AMRI wird in der Nacht auf den 30. Juli 2016 einem „Flixbus“ festgestellt und in Gewahrsam genommen. Er führt zwei verfälschte italienische ID-Karten mit sich. Gemäß § 46 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz wird AMRI die Ausreise untersagt. Der Fall wird an die Landespolizei Friedrichshafen abgegeben. Die Bundespolizei steuert einen Bericht an die Landeskriminalämter Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin.

Nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde Friedrichshafen stellt die Landespolizei Friedrichshafen **Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung** von Anis AMRI. Der Beschluss wird bis zum Folgetag, dem 1. August 2016, 18:00 Uhr, befristet. Die Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde Kleve ist jedoch nicht möglich, weil **hierfür notwendige Unterlagen, unter anderem Reisedokumente, nicht vorliegen**. Auf Veranlassung der Ausländerbehörde werden AMRI in der Justizvollzugsanstalt Ravensburg Handflächenabdrücke abgenommen (ED-Behandlung).

Das Verfahren wegen Urkundenfälschung wird durch die Staatsanwaltschaft Ravensburg nach § 154f StPO wegen vorübergehender Verfahrenshindernisse vorläufig eingestellt und der Beschuldigte **zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben**. Die endgültige Einstellung des Verfahrens erfolgt am 5. Januar 2017.

Von der vorübergehenden Inhaftierung AMRIS erhält das LKA Berlin durch ein Fernschreiben der Bundespolizei sowie durch die Standortdaten des Handys aus der eigenen TKÜ-Maßnahme Kenntnis.

Der Ermittlungsstand zu Anis AMRI stellt sich Ende Juli 2016 wie folgt dar:

Zu Beginn des Ramadans im Juni zeigt sich Anis AMRI wieder vermehrt religiös und will auch fasten. Andererseits zieht er in der Folge offenbar in eine Wohngemeinschaft mit zwei Kontaktpersonen, die gemäß TKÜ-Erkenntnissen wenig religiös sind und während des Ramadans sowohl Alkohol trinken als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. Mit diesen Kontaktpersonen beginnt AMRI, sich in den Nachtstunden vermehrt an Örtlichkeiten zu bewegen, die als Brennpunkte der

Drogenszene polizeilich bekannt sind. Er zeigt sich im Kontakt mit diesen Personen lebenslustiger als vorher, lacht viel und spricht immer weniger über Religion.

Ab dem 3. Juli 2016 hält AMRI sich laut Standortdaten seines Mobiltelefons vermehrt im Bereich Buschkrugallee auf. Der Bereich Charlottenburg wird nicht mehr, der Bereich Großbeerenstraße so gut wie nicht mehr aufgesucht. Vom 1. Juli bis zum 20. Juli erfolgt nur noch etwa einmal wöchentlich ein Aufenthalt im Standortbereich der Fussilet-Moschee. Zwischen dem 20. Juli 2016 und dem 18. August 2016 kann AMRI laut Standortdaten der TKÜ dort gar nicht festgestellt werden.

Der Tagesrhythmus von Anis AMRI insbesondere im Monat Juli besteht gemäß Handystandortdaten tagsüber aus Aufhalten im Bereich Buschkrugallee, während er sich nachts bis in die frühen Morgenstunden hinein im Bereich des Görlitzer Parks, in der Clubszene zwischen der Warschauer Brücke, dem Bereich Schlesischer Busch in Treptow und der Wrangelstraße aufhält. Aus den geführten Gesprächen werden Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass AMRI ggf. selbst mit Drogen handelt. Durch begleitende offene Ermittlungen lässt sich dieser Verdacht nicht erhärten, weil dadurch der Erfolg der verdeckten Maßnahmen gefährdet werden würde, die zum Verdacht der geplanten Beteiligung an einem Tötungsdelikt geführt werden.

Generell ist die Lokalisierung und nachfolgende Observation des AMRI wegen seines mutmaßlichen Umzugs in den Bereich der Buschkrugallee schwierig. Regelmäßige Anlaufadressen fehlen ab diesem Zeitpunkt. Auch die - abnehmenden - Moscheebesuche erfolgen in keinem nachvollziehbaren Rhythmus. Gleichzeitig steigt das Gesprächsaufkommen des AMRI und ergibt sich hieraus ein relativ gutes Bild von abnehmenden Kontakten zum salafistischen Milieu und einem zunehmend „nichtmuslimischen“ bzw. „nichtsalafistischen“ Verhalten.

August 2016

1. August 2016

AMRI wird aus der Abschiebungshaft in Ravensburg entlassen. Er erhält eine Anlaufbescheinigung mit der Maßgabe, sich in Kleve anzumelden.

Bei der LfV Berlin geht ein vom BfV übermitteltes Schreiben der Bundespolizei mit Erkenntnissen über die Feststellung von Anis AMRI in einem Fernbus und seine offenkundige Ausreiseabsicht ein (vgl. den Eintrag vom 30. Juli 2016).

2. August 2016

Anis AMRI kehrt am Nachmittag des 2. August 2016 nach Berlin zurück. Durch die TKÜ-Maßnahme des LKA Berlin wird bekannt, dass es im Juli in Berlin zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen ist, bei der ein anderer Tunesier von einem Freund von AMRI „fast totgeschlagen“ worden wäre (vgl. den Eintrag vom 11. Juli 2016). Es sei dabei „um die Arbeit“ gegangen. Die Ermittlungen des LKA führen zur Verknüpfung dieser Information mit der entsprechenden Straftat und zur Weitermeldung an die sachbearbeitende Dienststelle am 31. August 2016.

AMRI wechselt nach seiner Rückkehr nach Berlin mehrfach die Rufnummern. Er übernachtet laut Standortdaten seines Handys meist in einer unbekanntem Wohnung im Bereich der Buschkrugallee. Tagsüber hält er sich sporadisch im Bereich Großbeerenstraße und Lychener Straße auf.

3. August 2016

Die Bundespolizei berichtet in einer Sitzung der Arbeitsgruppe "Tägliche Lage" im **GTAZ** über die Kontrolle des AMRI am 30. Juli 2016 und das Auffinden der verfälschten italienischen Dokumente.

Das BfV übermittelt unter anderem an die LfV Berlin ein Fernschreiben des LKA NW mit Erkenntnissen zu Anis AMRI im Zusammenhang mit Feststellungen der Bundespolizei (vgl. den Eintrag vom 30. Juli 2016).

6. August 2016

Das LKA NW informiert unter anderem das LKA Berlin, das BKA, den BND und das BfV per Fernschreiben über die (standardmäßige) Anhörung eines Asylbewerbers im Rahmen des Asylverfahrens in einer Außenstelle des BAMF in Düsseldorf am 27. Juli 2016, der einen Hinweis auf einen Tunesier namens „Anis“ aus Al-Kerawan, geboren 1992, gegeben habe.

Dieser sei islamisch radikal, solle IS-Kämpfer sein und sich aktuell unter falschem Namen in Berlin aufhalten. Er habe ein Buch mit einer IS-Flagge gehabt und den ganzen Tag IS-Lieder gehört. Der Angehörte habe diesen Tunesier in Emmerich am Rhein in einer Flüchtlingsunterkunft kennengelernt. Er wolle bald in Syrien kämpfen. Er sei nachfolgend nach Berlin gezogen und habe dort unter anderer Identität einen neuen Asylantrag als Palästinenser gestellt.

8. August 2016

Das BfV übermittelt der LfV Berlin das Fernschreiben des LKA NW mit der Niederschrift des BAMF über die Anhörung eines Asylbewerbers vom 27. Juli 2016 (vgl. den Eintrag vom 6. August 2016).

11. August 2016

Am 11. August 2016 reist Anis AMRI gemäß den Standortdaten seines Handys von Berlin über Dortmund und Oberhausen nach Emmerich am Rhein.

16. August 2016

Anis AMRI wird als **Ahmed ALMASRI** durch die Ausländerbehörde Kleve eine Duldung erteilt, die bis zum 16. September 2016 gültig ist. Es handelt sich dabei um das Dokument, das nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 im Tatfahrzeug sichergestellt werden konnte.

18. August 2016

In der Nacht zum 18. August 2016 kehrt Anis AMRI nach Berlin zurück und hält sich gemäß Handystandortdaten im Bereich **Perleberger Straße** auf. Dies ist seit dem 20. Juli 2016 sein erster nachvollziehbarer Aufenthalt im dortigen Standortbereich.

In der Folge kann bis zur Einstellung der TKÜ-Maßnahmen am 21. September 2016 über die Auswertung der generierten Standortdaten festgestellt werden, dass AMRI sich häufiger in einer nicht genau lokalisierte Örtlichkeit im Bereich Buschkrugallee sowie an weiteren bekannten Anschriften in der Großbeerenstraße und der Lychener Straße aufhält. Tagsüber hält er sich in den Bereichen Buschkrugallee,

Großbeerenstraße und Wedding auf. Nachts bewegt er sich in dem Bereich Treptower Park/ Görlitzer Park/ Wrangelstraße/ Warschauer Straße.

19. August 2016

Die SiKo NW teilt der AG ExtrA per E-Mail mit, dass die ordnungsrechtliche Zuständigkeit unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt des AMRI in NRW verbleibe (vgl. den Eintrag vom 11. März 2016). Da seitens der zuständigen Ausländerbehörde bereits ein Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung betrieben werde, sei eine Übergabe „untunlich“.

Nach Vorgesprächen werden durch das LKA Berlin erneut Beschlüsse für einen Monat für die TKÜ und die Observation von AMRI bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin angeregt.

Zwar hatten die bisherigen Ermittlungen keine Erkenntnisse zu Anschlagplänen ergeben. Da der zugrunde liegende Gefährdungshinweis noch nicht gänzlich ausgeräumt werden konnte und weiterhin die Möglichkeit offengehalten werden sollte, anlassbezogene Observationsmaßnahmen wieder aufzunehmen, wenn sich bei Übersetzung und Auswertung der TKÜ-Protokolle entsprechende Anhaltspunkte ergeben, wurde der Antrag auf Verlängerung der Maßnahme dennoch gestellt und wurden die Beschlüsse vom Ermittlungsrichter erlassen.

22. August 2016

Beim LKA Berlin gehen die angeregten **Verlängerungsbeschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten** ein. Der Beschluss für die Überwachung der Telefonnummer und der IMEI des Handys gilt für jeweils vier Wochen, der für die Observation für acht Wochen. Die Beschlüsse werden bezüglich der Telekommunikationsüberwachung umgesetzt, die zu diesem Zeitpunkt einen höheren Erkenntnisgewinn verspricht als die Observationsmaßnahmen.

Die weitere Überwachung ergibt, dass sich AMRIS mutmaßliche Einbindung in die Drogenszene im weiteren Verlauf vertieft, bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen - gemäß TKÜ vermutlich Kokain und Ecstasy. Seine Aufenthaltsbereiche sind bis zum Ende der Maßnahmen Tiergarten und Moabit, die Clubszene im Bereich

Warschauer Brücke und Schlesische Straße sowie der Görlitzer Park. AMRI hält sich laut Standortdaten seines Mobiltelefons bis zum Ende der TKÜ-Maßnahmen mutmaßlich auch im Bereich Großbeerenstraße auf.

23. August 2016

Die Geschäftsstelle der AG ExtrA übermittelt der SiKo NW die Zustimmung zu dem von dort vorgeschlagenen Verfahren (vgl. den Eintrag vom 19. August 2016).

29. August 2016

Die **LfV Bayern** sendet eine Erkenntnisanfrage zu einer Reihe von Personen unter anderem an die LfV Berlin. Darunter befindet sich auch der Name **Anis AMIR**. Die LfV Berlin antwortet am 11. Oktober 2016, dass zu dieser Person keine über die bekannten Erkenntnisse des LfV NW und des BfV hinausgehenden Informationen bei ihr vorhanden sind.

Anis AMRI (Anis AMIR) war zuvor der Kriminalpolizeiinspektion Oberpfalz im Rahmen von Ermittlungen gegen Unbekannt als Kontaktperson eines Zeugen bekannt geworden. Gegen AMRI selbst wurde nicht ermittelt.

31. August 2016

Das LKA Berlin leitet der sachbearbeitenden Dienststelle einen Hinweis auf die mögliche Tatbeteiligung AMRIS und eines Bekannten von ihm an der gefährlichen Körperverletzung vom 11. Juli 2016 zu.

Im Rahmen der weiteren Ermittlungen kann der Bekannte von AMRI zweifelsfrei als Haupttäter ermittelt werden. Anis AMRI wird als Tatbeteiligter ermittelt. Ob er tatsächlich eine Person mit einem Gummihammer geschlagen hat, ist anhand der sich teilweise widersprechenden Zeugenaussagen nicht zweifelsfrei zu klären. Daher werden von der sachbearbeitenden Dienststelle die Verdachtsmomente für die Beantragung eines Haftbefehles gegen AMRI als nicht ausreichend eingeschätzt.

September 2016

12. bis 15. September 2016

Das Opferfest findet statt. Die Auswertung der Standortdaten des Mobiltelefons ergibt keine Hinweise auf Aufenthalte des AMRI im Bereich bekannter Moscheen.

21. September 2016

Die Überwachung der Telekommunikation von Anis AMRI wird eingestellt.

Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse aus Observation und TKÜ:

Zusammenfassend ergaben die durchgeführten Maßnahmen keine Hinweise auf Anschlagplanungen seitens des AMRI. Seine Entwicklung im Überwachungszeitraum führte eher weg von religiösen Themen, einer zunächst vorhandenen Perspektivlosigkeit und Suche nach Anschluss, hin zu einer sich verfestigenden Einbindung in ein kleinkriminelles – nordafrikanisch geprägtes Umfeld. Auffällig ist seine hohe Mobilität. So bewegte er sich im Überwachungszeitraum mehrfach nach Nordrhein-Westfalen und hielt sich auch im Berliner Stadtgebiet an einer Vielzahl von Orten auf, ohne dass verlässliche Muster entstanden.

Die Maßnahmen haben zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- *Anis AMRI äußert einerseits islamistisches Gedankengut, führt aber andererseits Gespräche über mögliche kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl und Betrugshandlungen.*
- *Kontakte aus Moscheen in Berlin nutzt er mehrheitlich, um Hilfe bei der Wohnungssuche oder Arbeitssuche zu erhalten.*
- *Ab etwa Mitte Mai 2016 waren vermehrt Gespräche festzustellen, die mögliche allgemeinkriminelle Handlungen thematisieren. Korrespondierende Tathandlungen waren trotz umfangreicher Observationsmaßnahmen nicht festzustellen. Anis AMRI formulierte fortgesetzt den Wunsch, nach Tunesien zurückzukehren.*

- *Lediglich zu Beginn des Ramadans Anfang Juni 2016 wird Anis AMRI wieder vermeintlich deutlicher religiös und äußert die Absicht zu fasten. Er wohnt mit zwei Kontaktpersonen zusammen, die während des Ramadans sowohl Alkohol konsumieren als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. Anhand der Gespräche war keine Einbindung dieser Kontaktpersonen in die islamistische Szene erkennbar. Religiöses Verhalten tritt bereits während des Ramadans wieder stärker in den Hintergrund, insbesondere Moscheebesuche sind kaum noch feststellbar.*

- *AMRI fällt mit diesen Kontaktpersonen durch einen vermuteten Drogenkleinsthandel zur Nachtzeit auf.*

- *Nach körperlicher Auseinandersetzung mit einer konkurrierenden Gruppe aus dem Drogenmilieu am 11. Juli 2016 versucht er am 29. Juli 2016, Deutschland in Richtung Italien und möglicherweise weiter nach Tunesien zu verlassen. Dies wird aufgrund eines Hinweises der deutschen Sicherheitsbehörden durch die Bundespolizei verhindert.*

- *Er kehrt Anfang August nach Berlin zurück, wechselt mehrfach die Rufnummern und zeigt gemäß Auswertung der Telekommunikationsüberwachung-Protokolle eine stärkere Einbindung in die Drogenszene, bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen, vermutlich Kokain und Ecstasy.*

- *Im Zuge dieser zunehmend weltlicheren Haltung lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest vom 12. bis 15. September 2016 aus.*

- ***Mit Ablauf der Maßnahmen am 21. September 2016 endet auch die Überwachung des AMRI. Hinweise auf eine Planung von religiös motivierten Gewalttaten ergeben sich im Verlauf der Maßnahmen nicht.***

26. September 2016

Das BKA übermittelt Erkenntnisse der tunesischen Behörden zu Telekommunikationsmitteln von Anis AMRI an das LKA NW. Von dort werden die Erkenntnisse unter anderem an LKA Berlin weitergeleitet. Nach Bewertung des LKA Berlin ergeben die übermittelten Rufnummern keine Ansätze für Ermittlungen durch das LKA Berlin. Es handelt sich um zwei Anschlüsse von in Libyen aufhältigen tunesischen Staatsangehörigen.

Des Weiteren teilen die tunesischen Behörden mit, dass die Identität der Person Anis AMRI anhand des übermittelten ED-Materials überprüft werde und zeitnah mit einem Ergebnis zu rechnen sei.

28. September 2016

In einer Sitzung der AG Status **im GTAZ** erfolgt eine Wiedervorlage des Falles AMRI. Laut Protokoll wird vereinbart, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Passbeschaffungsmaßnahmen vorantreibt. Ein Vertreter des Landes Berlin ist bei der Sitzung laut Protokoll nicht anwesend.

Der Vorgang betreffend die gefährliche Körperverletzung unter Tatbeteiligung von Anis AMRI (vgl. die Einträge vom 11. Juli 2016 sowie 31. August 2016) wird mit dem Antrag auf Erwirkung eines Haftbefehles gegen den Haupttäter an die Staatsanwaltschaft Berlin weitergeleitet. Für den Hauptbeschuldigten wird später ein Überhangshaftbefehl erlassen, für einen dritten Beteiligten am 14. Februar 2017 ebenfalls ein Haftbefehl beantragt.

Oktober 2016

30. September - 3. Oktober 2016

Die LfV Berlin führt eine Dokumentationsmaßnahme vor der **Fussilet-Moschee** durch (Anfertigung von Lichtbildern). Hintergrund ist ein angekündigtes salafistisches Islamseminar in der Moschee, das vom 30. September 2016 bis zum 2. Oktober 2016 geplant war, letztlich aber nicht durchgeführt wird. Retrograd wird im Januar 2017 festgestellt, dass Anis AMRI am 2. und 3. Oktober 2016 die Moschee betreten bzw. verlassen hat.

13. Oktober 2016

Das LKA NW erfasst Anis AMRI als „Foreign Fighter“ in INPOL. Es erfolgt eine Mitteilung an das BKA hinsichtlich der Übermittlung an alle Schengen-Staaten sowie der Übermittlung der Zusatzinformation „Foreign Fighter“.

Die Erfassung als „Foreign Fighter“ setzt Erkenntnisse darüber voraus, dass die betroffene Person zu Kampfhandlungen oder zur Teilnahme an Kampfhandlungen ins Ausland ausreist oder ausreisen will

Der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten zur Ausschreibung von AMRI zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen gemäß § 163e StPO (vgl. den Eintrag vom 4. April 2016) hatte die Ausschreibung von AMRI als „Foreign Fighter“ nicht umfasst. Dem LKA Berlin lagen zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Tatsachen dafür vor, dass AMRI in ein Jihad- oder Krisengebiet ausreisen wollte, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen, diese zu unterstützen oder ein terroristisches Ausbildungslager aufzusuchen.

14. Oktober 2016

Das BKA erhält am 19. September 2016 sowie am 11., 13. und 17. Oktober 2016 Anfragen und Erkenntnisse aus Marokko, die im Zusammenhang mit der Person AMRI stehen. Daraus übermittelt das BKA dem LKA NW, das zu diesem Zeitpunkt für die polizeiliche Bearbeitung des Gefährders AMRI zuständig ist, am 14. Oktober 2016 folgende Informationen:

Dass AMRI ein Anhänger des IS sei und hoffe, sich dem IS in Syrien, Irak oder Libyen anschließen zu können; dass er in Kairouan/Tunesien geboren sei und in Dortmund wohne, jüngstes von acht Geschwistern (fünf Mädchen, drei Jungen) sei, als Sicherheitsbeamter in einem Asyl-Zentrum in Deutschland arbeite und ein Projekt ausführe, über Details aber nicht sprechen wolle. AMRI bezeichne sein Gastland (Deutschland) als Land des Unglaubens, das Erpressungen gegen die Brüder führe. Eine von AMRI genutzte deutsche Rufnummer und ein Facebook-Profil werden ebenso mitgeteilt.

Das LKA NRW leitet die Mitteilung an das LKA Berlin weiter. Nach dortiger Bewertung handelt es sich nicht um wesentlich über den bisherigen Ermittlungsstand hinausgehende Informationen. Die mitgeteilte Rufnummer ist bereits bekannt; AMRI nutzte sie seit Anfang August. Das LKA Berlin hat sie bis zum 21. September 2016 überwacht. Dazu, dass AMRI als Sicherheitsbeamter arbeite oder gearbeitet habe, liegen dem LKA Berlin keinerlei Erkenntnisse vor.

20. Oktober 2016

Am **20. Oktober 2016** wird gegen

Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine,

alias

Anis AMRI, geboren am 22. Dezember 1992 in unbekannt,

ein **Strafverfahren wegen unerlaubten Handels mit Kokain** gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 Betäubungsmittelgesetz eingeleitet. Das LKA Berlin hatte zuvor nach Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin einen **Gesamtvermerk** zur Auswertung der TKÜ-Maßnahmen gefertigt und der Strafanzeige beigelegt.

Hintergrund sind Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen gegen AMRI, die den Verdacht entstehen ließen, dass AMRI mutmaßlich dem unerlaubten Kleinhandel mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes nachgehen könnte. Der Verdacht lautet, dass AMRI auf unbekanntem Wege mutmaßliche Betäubungsmittel erlangt und sie anschließend an verschiedenen Orten in Berlin verkauft. In den aufgezeichneten, den Verdacht begründenden Gesprächen wurde stark verklausuliert kommuniziert. Belegt werden konnten konkrete Drogen-Handelstätigkeiten des AMRI nicht. Das Verfahren wird am 25. Januar 2017 betreffend AMRI eingestellt (Einstellungsgrund: „Tod des Beschuldigten“).

24. Oktober 2016

Das BKA teilt dem LKA NW, dem LKA Berlin und dem LKA Niedersachsen die **Anerkennung von Anis AMRI als tunesischer Staatsbürger mit** und übermittelt

hierzu einen gerichtsverwertbaren Vermerk. Der Leiter von Interpol in Tunis habe gegenüber dem BKA-Verbindungsbeamten erklärt, dass das übergebene ED-Material dem tunesischen Staatsbürger Anis AMRI zuzuordnen sei und dessen Passdaten mitgeteilt.

26. Oktober 2016

Das BKA steuert ergänzende Informationen aus den Mitteilungen der marokkanischen Behörden an das LKA NW, darunter eine weitere von AMRI genutzte Rufnummer. AMRI soll sich laut den Mitteilungen illegal in Berlin aufhalten und dort in Kontakt mit weiteren IS-Sympathisanten stehen, darunter einem russischen Staatsangehörigen, der verheiratet sei und dessen Pass sichergestellt worden sei. Er soll das Land nicht verlassen dürfen. AMRI wohne in Berlin mit einem marokkanischen Staatsangehörigen zusammen. Dessen Eltern sollen IS-Anhänger und väterliche Cousins IS-Mitglieder in Syrien/Irak und Libyen sein. Zu den Kontaktpersonen werden Lichtbilder übersandt.

Das LKA NRW leitet auch diese Informationen an das LKA Berlin weiter. Dort stellt man fest, dass es sich bei den Männern auf den übermittelten Lichtbildern um zwei Personen handelt, die bereits bekannt sind. Eines der Fotos ist schon bei der Auswertung des Handys festgestellt worden, welches bei der Personenkontrolle am ZOB am 18. Februar 2016 bei Anis AMRI sichergestellt worden war. Aus der Handyüberwachung von AMRI ist dem LKA Berlin ein zeitweiliger marokkanischer Wohnungsgeber des AMRI bekannt. Erkenntnisse über IS-Bezüge gibt es zu dieser Person nicht. Auch die von Marokko mitgeteilte weitere Rufnummer ist bereits bekannt. Sie wurde ab Ende August 2016 von AMRI genutzt und bis zum 21. September 2016 durch das LKA Berlin überwacht.

Dem BKA liegen weitere Informationen der marokkanischen Behörden vor. Diese beinhalten die Personalien eines marokkanischen Staatsangehörigen, der dem LKA Berlin durch die TKÜ von Anis AMRI bereits als temporärer Wohnungsgeber von Anis AMRI bekannt ist. Mitgeteilt werden zu dieser Person außerdem eine deutsche Rufnummer, eine Facebook-Identifikationsnummer sowie die dortige Einschätzung, er sei Anhänger der Al Nusra-Front und Salafist.

Zudem wird der Vorname eines weiteren marokkanischen Staatsangehörigen mit deutscher Rufnummer mitgeteilt. Weiterhin wird der Namensbestandteil eines syrischen Staatsangehörigen erwähnt. In der Übermittlung dieser marokkanischen Erkenntnisse an das LKA NW – und damit auch in der Weiterleitung an das LKA Berlin – waren diese Informationen nicht enthalten. Sie wurden dem LKA Berlin erst am 9. Februar 2017 mitgeteilt.

Die Bewertung, dass der temporäre Wohnungsgeber der Al Nusra-Front angehöre, deckt sich nicht mit dem Erkenntnisstand im LKA Berlin im Oktober 2016. Eine der zu dieser Person dem BKA mitgeteilten Rufnummern war dem LKA Berlin bereits im Rahmen der TK-Überwachung des AMRI bekannt geworden.

Ermittlungen des BKA zu der zweiten deutschen Rufnummer haben ergeben, dass die als Anschlussnutzer registrierte Person nicht existent ist. Nach derzeitiger Einschätzung des BKA handelt es sich bei dem Nutzer der Rufnummer um eine Kontaktperson des oben genannten, nicht tatrelevanten marokkanischen Staatsangehörigen.

28. Oktober 2016

Gemäß der Chronologie des Bundes ist an diesem Tag nach Feststellung der LfV NW ein Anis **AMRI** zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin/Brandenburg eingebucht. Diese Information lag dem LKA Berlin und dem LfV Berlin zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Kenntnis hiervon erlangen die Berliner Sicherheitsbehörden erst nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 im Rahmen der Zuarbeit der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Berlin zur Chronologie des Bundes.

November 2016

2. November 2016

Zum siebten Mal wird in der 1444. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" der Fall Anis AMRI im **GTAZ** erörtert. Einlader zum Thema „Erkenntnisaustausch zur Person Anis AMRI“ ist dieses Mal das LKA NW. Anwesend sind zudem das BKA, das BfV, der BND, die Bundespolizei, der GBA, das LKA Berlin, die LfV Berlin, die LfV NW, das LKA Baden-Württemberg sowie die LfV

Baden-Württemberg. Laut Sitzungsprotokoll besteht zwischen den Teilnehmern Einigkeit, dass auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar ist. Zwischen den Teilnehmern wird folgende Vorgehensweise erörtert:

- Die teilnehmenden Behörden führen Maßnahmen im Rahmen der jeweils eigenen Zuständigkeit fort.
- BfV überprüft beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit.
- LKA NW veranlasst in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren.
- LKA Berlin prüft bei Vorlage der entsprechenden Abschiebeverfügung Maßnahmen zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit.
- Die teilnehmenden Behörden werden gebeten, soweit möglich, aktuell vorliegende Erkenntnisse an die Teilnehmer der Sitzung zu steuern, um eine einheitlich Erkenntnislage zu gewährleisten und mögliche Ermittlungsansätze zu generieren.

7. November 2016

Das BfV übermittelt der LfV Berlin das Fernschreiben des LKA NW vom 26. Oktober 2016 mit Erkenntnissen einer marokkanischen Behörde.

14. November 2016

Eine nach dem Anschlag durchgeführte Auswertung der Videodaten des LKA Berlin durch das BKA ergibt, dass Anis AMRI an diesem Tag zwischen 22:00 Uhr und 22:30 Uhr nicht an der **Fussilet-Moschee** festgestellt werden kann, obwohl auf seinem Handy nach dem Anschlag entsprechende GPS-Daten gefunden worden sind. Der Auftrag zur Auswertung der Aufzeichnungen der Videokamera ergeht am 12. Januar 2017 vom LKA Berlin an das BKA.

28. November 2016

Gemäß einer nach dem Anschlag durchgeführten Auswertung der Videodaten des LKA Berlin betritt vermutlich Anis AMRI am 28. November 2016 um 16:01 Uhr die **Fussilet-Moschee** über den Haupteingang und verlässt diese um 16:28 Uhr über den Nebeneingang wieder.

Dezember 2016

5. Dezember 2016

Anis AMRI wird nach mehreren erfolglosen Antreffversuchen von Amts wegen von der Wohnanschrift in Emmerich am Rhein abgemeldet.

10. Dezember 2016

Gemäß einer nach dem Anschlag durchgeführten Auswertung der Videodaten des LKA Berlin betritt vermutlich Anis AMRI am 10. Dezember 2016 um 15:47 Uhr die **Fussilet-Moschee** über den Haupteingang und verlässt sie um 16:17 Uhr wieder.

13. Dezember 2016

Die Polizei Nordrhein-Westfalen erfährt von der Abmeldung des AMRI aus Emmerich am Rhein vom 5. Dezember 2016.

Gemäß einer nach dem Anschlag durchgeführten Auswertung der Videodaten des LKA Berlin betritt vermutlich Anis AMRI am 13. Dezember 2016 um 16:09 Uhr die **Fussilet-Moschee** über den Haupteingang und verlässt sie über den Nebeneingang um 16:35 Uhr. Auffällig ist die Jacke, die er an diesem Tag anhat. Diese ähnelt der Jacke, die AMRI zum Tatzeitpunkt trägt.

14. Dezember 2016

Das Personagramm des LKA NW zu Anis AMRI wird durch das LKA NW um den Eintrag aktualisiert, dass er aus Emmerich am Rhein abgemeldet wurde. Die weiteren im Personagramm enthaltenen Daten werden nicht vollständig auf Aktualität überprüft.

Die aus diesem Grund aus dem Personogramm nunmehr hervorgehende Information, Anis AMRI sei (gemäß Aktualisierungsdatum) noch am 14. Dezember „aufhältig in Moschee“ - gemeint ist die Fussilet-Moschee - gewesen, ist nicht zutreffend. Bei den Angaben in der entsprechenden Rubrik handelt es sich um Erkenntnisse, die zu einem deutlich früheren Zeitpunkt an das LKA NW übermittelt worden sind. Das LKA Berlin hat am 14. Dezember 2016 keinen Anhaltspunkt für den aktuellen Aufenthalt von Anis AMRI.

18. Dezember 2016

Im Rahmen einer nach dem Anschlag durchgeführten Auswertung von privaten Videoaufnahmen wird Anis AMRI in einem Restaurant in Berlin-Gesundbrunnen mit dem Beschuldigten Bilel B. gesichtet:

Gegen 21:08 Uhr betreten zwei männliche Personen das Restaurant. Bei den beiden Personen handelt es sich vermutlich um Anis AMRI und Bilel B. Kurz nach dem Betreten werden beide Personen durch einen Pfeiler verdeckt. Gegen 21:09 Uhr erscheint Bilel B. im Bild, um ein Gericht vom Tresen zu holen. Gegen 21:30 Uhr erscheint AMRI am Tresen und bezahlt, anschließend verlassen er und Bilel B. das Restaurant.

19. Dezember 2016

Vormittags: Der polnische Lkw-Fahrer Lukasz U. parkt seinen Sattelschlepper vom Typ „Scania“ in **Berlin-Moabit**. Das spätere Tatfahrzeug ist eine Zugmaschine mit Sattelaufleger und polnischem Kennzeichen. Der Laster ist laut Spedition aus Italien gekommen und hat Stahlkonstruktionen als Fracht. Er soll am 20. Dezember 2016 am Friedrich-Krause-Ufer entladen werden und ist dort zu diesem Zweck geparkt. Das Fahrzeug ist mit einem GPS-Sender ausgestattet, mit dessen Hilfe der Fahrweg nach dem Anschlag rekonstruiert werden konnte.

15:45 Uhr: Der Laster wird auf dem Parkplatz gestartet.

16:00 Uhr: Der LKW-Fahrer hat letztmalig mit seiner Ehefrau und dem Spediteur Kontakt. Nach gegenwärtigem Ermittlungsstand wird er später im Fahrzeug am Friedrich-Krause-Ufer erschossen.

18:38 Uhr: Gemäß einer nach dem Anschlag durchgeführten retrograden Auswertung der Videodaten des LKA Berlin betritt vermutlich Anis AMRI um 18:38 Uhr die **Fussilet Moschee** über den Haupteingang und verlässt sie um 19:07 Uhr wieder über den Haupteingang.

20:02 Uhr: Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin mit 12 Toten und 67 Verletzten.